

VRV	Abs.	Geregelt in E-StBV-Artikel:	Streichungen / Abbau Regelungsdichte / Aufhebung von Bestimmungen oder Teilen derselben	Streichungen / Abbau Regelungsdichte / Aufhebung von Bestimmungen oder Teilen derselben	Geregelt in SVG Art	Geregelt in VTS Art	Wichtige Präzisierung/Bemerkungen, weitere Änderungen (nicht abschliessend - vgl. Zusätzlich Detailerläuterungen)
			Bewirkt materielle Änderung	Ohne materielle Änderung			
Art. 1 Begriffe							
	1	2 Abs. 1					- "Motorfahrzeuge, motorlose Fahrzeuge" ersetzt durch "Fahrzeuge" (sprachliche Vereinfachung)
	2	2 Abs. 2					- "benützen" ersetzt durch "benützbaren" (Präzisierung)
	3	2 Abs. 11	"und sind frei von höhengleichen Kreuzungen" (Anpassung an Praxis, da dieses Begriffselement schon heute nicht mehr ausnahmslos gegeben ist)	"(Art. 45 Abs. 1 SSV)" (Verweis)			Klarstellung dass Eigentum unerheblich; deutlichere Aussage als "ausschliesslich privater Gebrauch" (Präzisierung & Anpassung an Praxis)
	4	2 Abs. 3					"baulich" (Präzisierung, dass die Trennung der Fahrrichtungen baulich erfolgt)
	5	2 Abs. 4		"(Art. 74 SSV)" (Verweis)			
	6	-		Wiederholung; vgl. SVG und 116 Abs. 1 E-StBV	vgl. Art. 43 Abs. 1 und 2		
	7	2 Abs. 5		"normalerweise durch (...) unterbrochene oder ausnahmsweise durch ununterbrochene Linien gekennzeichnet sind (Art. 74 Abs. 5 SSV)" (Wiederholung vgl. Art. 163 Abs. 2 E-StBV)			Radstreifen ist <i>kein</i> eigenständiger Fahrstreifen, sondern Teil eines Fahrstreifens (oder einer Fahrbahnhälfte) (Präzisierung)
	8	2 Abs. 8					
	9	2 Abs. 9					nicht nur Polizei, sondern auch weitere dazu Berechtigte (Präzisierung)
	10	2 Abs. 14					"Invalidenfahrstuhl" ersetzt durch "Rollstuhl" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
Art. 2 Zustand des Führers							
	1	-		Wiederholung SVG	vgl. Art. 31 Abs. 2		
	2	-		Systematik: in VZV verschoben			
	2bis	-		Systematik: in VZV verschoben			
	2ter	-		Systematik: in VZV verschoben			
	3	20a					
	4	20b Abs. 1					
	5	20b Abs. 2					"unterstehen einem Alkoholverbot" ersetzt durch "dürfen nicht unter Alkoholeinfluss fahren" (Präzisierung in Angleichung an die im Rahmen von via sicura geplante SVG-Änderung)
Art. 3 Bedienung des Fahrzeugs							
	1, S1	-		Generalklausel: gedeckt durch Art. 4 Abs. 1 E-StBV			
	1, S2&3	40 Abs. 1					"sowie" ersetzt durch "oder" (sprachliche Präzisierung)
	2	-		Wiederholung; vgl. SVG und Art. 4 Abs. 1 und 40 Abs. 1 E-StBV	vgl. Art. 31 SVG		
	3	40 Abs. 2	"die Radfahrer überdies die Pedale" (fehlender Regelungsbedarf)	"Motorfahrräder" (Systematik: Nennung "Motorfahrräder" aufgrund neuer Systematik, d.h. aufgrund der in Art. 72 Abs. 5 E-StBV neu sehr umfassenden Gleichstellung von Mofas und Fahrrädern nicht erforderlich)			
	4	-		Systematik: in ARV 1 & ARV 2 verschoben			
Art. 3a Tragen von Sicherheitsgurten							
	1	19 Abs. 1		"Führer und mitfahrende Personen" ersetzt durch "Fahrzeuginsassen und -insassinnen" (Sprachliche Vereinfachung)			
	2	19 Abs. 2		"nach Absatz 1" (Präzisierung; bewirkt zwar keine materielle Änderung, damit dürfte aber klarer sein, dass die Ausnahmen nach Abs. 2 auch auf jene Fälle der Gurtenantragpflicht anzuwenden ist, in denen gleichzeitig Abs. 4 auch greift)			- Bst. a: "befristetes [ärztliches Zeugnis]" (Weiterentwicklung; entsprechend einem gemeldeten praktischen Bedarf wird neu verlangt, dass ärztliche Befreiungszeugnisse befristet sein müssen) - Bst.f: "Motorwagen" ersetzt durch "Fahrzeuge" (Präzisierung; Klarstellung, dass auch Personen in Anhängerzügen gemeint sind)
	3	19 Abs. 3					
	4	19 Abs. 4					- Im Gegensatz zur Gurtenantragpflicht gilt die Kindersitzpflicht nur in Motorfahrzeugen! (Präzisierung) - "zugelassen" ersetzt durch "genehmigt und entsprechend gekennzeichnet" (Präzisierung)
Art. 3b Tragen von Schutzhelmen							

	1, S1	20 Abs. 1					neu werden hier auch Motorfahrradfahrer genannt (Verzicht auf unnötige Differenzierung/Vereinheitlichung der Regeln: Regeln für die verschiedenen hier genannten Verkehrsteilnehmenden waren ohnehin bereits fast identisch - eine Angleichung dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung ohne massive materielle Änderungen; Änderung konkret (vgl für gesamten 20 Abs. 2 E-StBV): da neu alle Ausnahmen (formal) für alle genannten gleichermaßen gelten, kommen gewisse Ausnahmen nun für die eine Kategorie neu hinzu oder gelten in leicht abgeänderter Version) - "geprüft" ersetzt durch "genehmigt und entsprechend gekennzeichnet" (Präzisierung)
	1, S2	20 Abs. 3					"einen solchen" ersetzt durch "den vorgeschriebenen" (Präzisierung: die Pflicht greift nur, wenn überhaupt eine Helmtragepflicht existiert: da bei Motorfahrrädern von Beginn weg nur für den Führer eine Helmtragepflicht statuiert wird [vgl. Art. 20 Abs. 1 E-StBV], greift Artikel 20 Abs. 3 bei auf Motorfahrrädern und deren Anhängern mitfahrende Kinder nicht)
	2 Einleit.	20 Abs. 2, Einleit.		"nach Absatz 1" (Präzisierung: bewirkt zwar keine materielle Änderung, damit dürfte aber klarer sein, dass die Ausnahmen nach Abs. 2 auch auf jene Fälle der Helmtragepflicht anzuwenden sind, in denen gleichzeitig Abs.3 auch greift)			
	2 Bst.a	20 Abs. 2 Bst.a					"25 km/h" ersetzt durch neu "30 km/h" (Verzicht auf unnötige Differenzierungen: wenn die 30km/h bei Motorfahrrädern schon bisher vertretbar waren, dann sind sie es auch bei Motorrädern! Deren Beschränkung auf 25km/h ist unnötig)
	2 Bst.b	20 Abs. 2 Bst.b					"25 km/h" ersetzt durch neu "30 km/h" (Verzicht auf unnötige Differenzierungen: wenn die 30km/h bei Motorfahrrädern schon bisher vertretbar waren, dann sind sie es auch bei Motorrädern! Deren Beschränkung auf 25km/h ist unnötig)
	2 Bst.c	20 Abs. 2 Bst.c					
	2 Bst.d	20 Abs. 2 Bst.d					einfügen von "den vorgeschriebenen oder im Fahrzeugausweis eingetragenen [Gurten]" (Präzisierung: Die Ausnahme, d.h. die Befreiung von der Helmtragepflicht gilt bei freiwillig angebrachten Gurten nur, wenn diese (inkl. Verankerung etc) geprüft und eingetragen sind)
	2 Bst.e	20 Abs. 2 Bst.e					
	2 Bst.f	20 Abs. 2 Bst.f					"geprüft" ersetzt durch "geprüft und entsprechend gekennzeichnet" (Präzisierung)
	3	- (vgl. auch Übergangsbestimmung)	- veraltete Regel: vgl. neu in Art. 20 Abs.1 E-StBV, den dort geregelten Fahrzeugkategorien gleichgestellt - Während Übergangszeit: bisherigem Recht entsprechende Schutzhelme dürfen von Motorfahrradfahrenden noch während 5 Jahren benützt werden				
	4 Bst.a	20 Abs. 2 Bst.g					"befristetes [ärztliches Zeugnis]" (Weiterentwicklung: entsprechend einem gemeldeten praktischen Bedarf wird neu verlangt, dass ärztliche Befreiungszeugnisse befristet sein müssen)
	4 Bst.b	20 Abs. 2 Bst.a					"wenn nicht schneller als 30 km/h gefahren wird" eingesetzt/angeglihen (vgl. auch Art. 3b Abs. 2 Bst.a VRV; scheint als hier Ergänzung der heutigen Regel - bewirkt aber keine materielle Änderung, es sind ja Mofas, d.h. sie sind ohnehin auf dieses Tempo beschränkt)
	4 Bst.c	20 Abs. 2 Bst.b					"wenn nicht schneller als 30 km/h gefahren wird" eingesetzt/angeglihen (vgl. auch Art. 3b Abs. 2 Bst.b VRV; scheint als hier Ergänzung der heutigen Regel - bewirkt aber keine materielle Änderung, es sind ja Mofas, d.h. sie sind ohnehin auf dieses Tempo beschränkt)
	Bst.d	20 Bst.h			"(Art. 18 Bst.c VTS)" (Verweis)		"Führer von Invalidenfahrstühlen" ersetzt durch "Personen in Rollstühlen" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	Bst.e	20 Abs. 2 Bst.e			"einschliesslich Leicht-Motorfahrräder" (unnötige Erläuterung)		
Art. 4 Angemessene Geschwindigkeit							
	1	41 Abs. 1					"halten" ersetzt durch "anhalten" (sprachliche Präzisierung)
	2	-		Wiederholung SVG		vgl. Art. 32 Abs. 1	
	3	41 Abs. 2					"halten" ersetzt durch "anhalten" (sprachliche Präzisierung)

	4	-	fehlender Regelungsbedarf, veraltete Regel; zudem: wenn im Einzelfall wirklich diesbezüglich heikles Verhalten vorliegen sollte, wäre es ohnehin von Art. 4 Abs. 1 E-StBV und 26 Abs. 1 SVG erfasst				
	5	41 Abs. 3					
Art. 4a Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten	<i>vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel</i>						
	1	42 Abs. 1		- "für Fahrzeuge" (unnötige Erläuterung) - "ausserhalb von Ortschaften, ausgenommen auf Autobahnen" ersetzt durch "ausserorts" (sprachliche Vereinfachung; Nennung von Autobahnregeln ist zudem ein unechter Vorbehalt)			
	2	42 Abs. 2 & separat zu beschliessende Änderungen	<u>Nach Übergangszeit:</u> - "beginnt beim Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1) und endet beim Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1)" (vgl. Erläuterungen zu Ortschaftstafel: Regel wird neu an Ortschaftstafel geknüpft) - "Für Fahrzeugführer, die auf unbedeutenden Nebenstrassen (wie Strassen, die nicht Ortschaften oder Ortsteile direkt verbinden, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, Waldwege u. dgl.) in eine Ortschaft einfahren, gilt sie auch ohne Signalisation, sobald die dichte Überbauung beginnt." (die Regel wird für Ortschaftstafel nicht analog übernommen (vgl. Erläuterungen zu Ortschaftstafel: wir gehen davon aus, dass für diese Bestimmung schlicht kein Regelungsbedarf vorhanden ist, da die Ortschaftstafel - schon nach heutigem Recht - auf allen Strassen angebracht ist)	- "(Abs. 1 Bst.a)" (Verweis) - "gilt im ganzen dicht bebauten Gebiet der Ortschaft" (vgl. Erläuterungen zu Ortschaftstafel, vgl. auch Art. 32 Abs. 1 E- BSSV) - "und endet beim Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell»" (unnötig - es reicht, den Beginn anzugeben, die Geltung der jeweiligen allgemeinen Höchstgeschwindigkeit endet dort, wo eine andere allgemeine oder signalisierte Höchstgeschwindigkeit beginnt!)			
	3	42 Abs. 3 & separat zu beschliessende Änderungen	<u>Nach Übergangszeit:</u> [Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (Abs. 1 Bst. b)] gilt ab dem Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1)" (vgl. Erläuterungen zu Ortschaftstafel: Regel zur allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts wird neu ans Ortsendesignal geknüpft)	- "(Abs. 1 Bst.b)" (Verweis) - "oder «Ende der Höchstgeschwindigkeit» (2.53)" (unnötige Erläuterung; wird ja in den andern Absätzen auch nicht genannt; in den Abs. 2-5 wird einfach die grundsätzliche Kennzeichnung des Geltungsbereichs angesprochen - wenn innerhalb dieses Geltungsgebiets eine abweichende Höchstgeschwindigkeit signalisiert ist, ist es ohnehin ein signalisierter Spezialfall, der nicht hier im Allgemeinen Teil zu regeln ist)			
	3bis	42 Abs. 4		- "(Abs. 1 Bst.c)" (Verweis) - "und endet beim Signal «Ende der Autostrasse» (4.04)" (vgl. Art. 99 und 100 E-StBV)			
	4	42 Abs. 5		- "(Abs. 1 Bst.d)" (Verweis) - "und endet beim Signal «Ende der Autobahn» (4.02)" (vgl. Art. 99 und 100 E-StBV)"			
	5	-		Wiederholung: vgl. SVG und Art. 43 Abs. 3 E-StBV	vgl. Art. 27 SVG		
Art. 5 Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten							
	1 Bst. a	43 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2- 5					
	1 Bst. b	43 Abs. 1 Bst. c					
	1 Bst. c	43 Abs. 1 Bst. d & 43 Abs. 2					"gestatten" ersetzt durch "bewilligen" (Sprachliche Präzisierung & Vereinheitlichung)
	1 Bst. d	43 Abs. 1 Bst. e					

	2	43 Abs. 1 Bst. a & 43 Abs. 1 Bst. b Ziff 1		"Auf Autobahnen und Autostrassen" (unechte/unnötige Einschränkung / unnötige Erläuterung: die Bestimmung braucht formal nicht auf Autobahnen/Autostrassen beschränkt zu werden - sie ist dann einfach ohnehin nur dort von praktischer Bedeutung. Es ist kein Grund ersichtlich, Art. 5 Abs. 2 systematisch anders zu behandeln als Art. 5 Abs. 1 lit a, welcher die Einschränkung auch nicht hat)			
	2bis..	bereits aufgehoben					
	3	43 Abs. 3					"signalisiert" ersetzt durch "gilt" (damit wird auch sprachlich die unbestrittene Tatsache verdeutlicht, dass der Vorrang tieferer fahrzeugspezifischer Höchstgeschwindigkeiten nicht nur gegenüber signalisierten, sondern auch gegenüber den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten gilt. Spätestens mit dieser Umformulierung wurde Art. 4a Abs. 5 definitiv obsolet, da rein wiederholend.)
	4	43 Abs. 3					- "[Höchstgeschwindigkeit] gemäss VTS" eingesetzt (Präzisierung) - "verletzt er eine Verkehrsregel" (Präzisierung: war eigenartige Formulierung! Ersetzt durch direktes Verbot - welches eben selbst eine Verkehrsregel ist! - diese Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten)
Art. 6 Verhalten gegenüber Fussgängern und Benutzern von fahrzeugähnlichen Geräten							
	1, S1	44 Abs. 1		- "Benutzer eines fahrzeugähnlichen Gerätes" (Systematik: FäG-Benutzende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von FäG-Benützenden nicht mehr erforderlich) - "oder davor wartet" (unnötige Erläuterung & Weiterentwicklung: der Passus setzte ein falsches Zeichen, der Fussgänger darf den Streifen zwar nicht überraschend betreten - aber er sollte eben auch nicht längere Zeit davor warten müssen!)			
	1, S2	-		Wiederholung: vgl. Art. 58 Abs. 1 E-StBV: diese Pflicht ist jeder Pflicht zur Vortrittsgewährung immanent!			
	2	- (resp. nur noch bei Lichtsignalen, vgl. 157 & separat zu beschliessende Änderungen)	Aufhebung der Regel (fehlende praktische Relevanz wie auch aus Sicherheitsgründen; vgl. Detailerläuterungen)	(Für mittels Lichtsignalen gesteuerte Fussgängerstreifen vgl. 157 E-StBV & separat zu beschliessende Änderungen)			
	3	44 Abs. 2		"Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: FäG-Benutzende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von FäG-Benützenden nicht mehr erforderlich)			"halten" ersetzt durch "anhalten" (sprachliche Präzisierung)
	4	44 Abs. 3					
	5	-		vgl. Generalklausel von Art. 4 E-StBV und Art. 47 Abs. 4 Bst.a E-StBV: Das in Art. 6 Abs. 5 VRV beschriebene, von den Fahrzeugführenden verlangte "vorsichtige und langsame" Verhalten ergibt sich ohne weiteres aus der Bedeutung der eingeschalteten Warnblinker am Schulbus in Verbindung mit der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht nach Art. 4 E-StBV	vgl. Art. 26 Abs. 2		
Art. 7 Rechtsfahren							
	1	-	"Er kann auf gewölbten oder sonst schwer zu befahrenden Strassen und in Linkskurven von dieser Regel abweichen, wenn die Strecke übersichtlich ist und weder der Gegenverkehr noch nachfolgende Fahrzeuge behindert werden." (unnötige Differenzierung: aus Sicht der Verkehrssicherheit völlig unnötige Lockerung)	"Der Fahrzeugführer muss rechts fahren" (Wiederholung SVG)	vgl. Art. 34 Abs. 1		
	2	-		Wiederholung SVG: vgl. 34 Abs. 1 Satz 2 e contrario	vgl. Art. 34 Abs. 1 e contrario		
	3	51 Abs. 1					
	4	-	"Die Durchfahrt zwischen Haltestelle-Insel ist gestattet, wenn keine Strassenbahn sich dort befindet oder herannah" (fehlender Regelungsbedarf)	"auf Fussgänger oder Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten ist besonders Rücksicht zu nehmen" (Wiederholung SVG)	vgl. Art. 33 Abs. 3		

Art. 8 Fahrstreifen, Kolonnenverkehr							
	1	- Innerortsregel: 67 Abs. 3 - Rest: 52 Abs.1		"Fahren in parallelen Kolonnen" (Klarstellung/Beseitigung von Widersprüchen; parallele Kolonnen sind genügend in Art. 8 Abs. 2 & 3 VRV resp 52 Abs. 2 & 3 E-StBV geregelt)			Aufgesplittet: Innerortsregeln erhalten einen eigenen Artikel (Systematik)
	2	52 Abs. 2					
	3	- Innerortsregel: 67 Abs. 3 - Rest: 52 Abs.3		"oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: FäG-Benutzende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von FäG-Benützenden nicht mehr erforderlich)			- Aufgesplittet: Innerortsregeln erhalten einen eigenen Artikel (Systematik) - "halten" ersetzt durch "anhalten" (sprachliche Präzisierung)
	4, S1	51 Abs. 2					
	4, S2	51 Abs. 3					- "im Bereich der Verzweigung" (Präzisierung) - Erlaubnis gilt auch auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen Velos entgegen dem übrigen Verkehr geradeaus fahren dürfen (Weiterentwicklung)
Art. 9 Kreuzen							
	1	-		Wiederholung SVG	vgl. Art. 35 Abs. 2, S1		
	2, S1	53 Abs. 1					
	2, S2	53 Abs. 2		"für das Kreuzen auf steilen Strassen und Bergstrassen gilt Art. 38 Abs. 1 erster Satz" (neue Systematik: alle Regeln zum Kreuzen werden neu zusammengefasst, Verweis wird überflüssig)			
Art. 10 Überholen im allgemeinen							
	1, S1	-		Wiederholung SVG	vgl. Art. 34 Abs. 3 und 35 Abs. 3		
	1, S2	54 Abs. 1					
	2	54 Abs. 3					
	3	54 Abs. 4		"Dies gilt auch für andere Motorfahrzeuge, wenn sie langsam fahren" (Verallgemeinerung: Pflicht betrifft schon von Beginn weg nicht nur schwere Motorwagen, sondern sämtliche langsameren Fahrzeuge, dafür kann auch letzter Satz gestrichen werden)			- "nach Möglichkeit" anstatt "nötigenfalls" ausweichen (Weiterentwicklung: tendenziell weitere Ermöglichung des Überholens, was im Interesse der Verkehrssicherheit liegt) - halten" durch "anhalten" ersetzt (sprachliche Präzisierung)
Art. 11 Überholen in besonderen Fällen							
	1	-	Weiterentwicklung mit Blick auf die Verkehrssicherheit: Ab 3 Fahrstreifen muss neu zwingend eine Sicherheitslinie zur Trennung der Fahrrichtungen angebracht werden, vgl. dazu Art. 66 Abs. 2 E-BSSV; damit ergibt sich das Überholverbot dann aus dieser Sicherheitslinie, die allgemeine Verkehrsregel wird dadurch überflüssig, da sie gar nie mehr zur Anwendung käme				
	2	54 Abs. 2					
	3, S1	55 Abs. 1					
	3, S2	55 Abs. 2	"Radfahrer" (Weiterentwicklung mit Blick auf die Verkehrssicherheit: Für Fahrräder ist der Schienenbereich ohnehin bereits heikel, da das Queren von Gleisen Sturzgefahr birgt, daher sollen hier nicht noch eine Ausnahme vom im SVG statuierten Überholverbot festgehalten werden)	"Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: FäG-Benutzende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von FäG-Benützenden nicht mehr erforderlich)			
	4	55 Abs. 3					"Strassenverzweigungen" ersetzt durch "Verzweigungen" (Sprachliche Vereinheitlichung: es soll jener Begriff verwendet werden, der auch in den Begriffen definiert wird!)
Art. 12 Hintereinanderfahren							
	1	56 Abs. 1					
	2	-		Wiederholung SVG: durch diverse Bestimmungen genügend abgedeckt	vgl. Art. 37 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1		

	3	56 Abs. 2				"Strassenverzweigungen" ersetzt durch "Verzweigungen" (Sprachliche Vereinheitlichung: es soll jener Begriff verwendet werden, der auch in den Begriffen definiert wird!)
Art. 13 Einspuren und Abbiegen						
	1, S1	57 Abs. 1, S1				
	1, S2	-		Wiederholung SVG & unnötige Erläuterung	vgl. Art. 36 Abs. 1	
	2, S1	57 Abs. 1, S2				
	2, S2	-		unnötige Erläuterung		
	3	55 Abs. 4				
	4, S1	57 Abs. 2				"Strassenverzweigungen" ersetzt durch "Verzweigungen" (Sprachliche Vereinheitlichung: es soll jener Begriff verwendet werden, der auch in den Begriffen definiert wird!)
	4, S2	57 Abs. 3				
	5	-		Generalklausel & Wiederholung SVG: gedeckt von SVG und Art. 4 Abs. 1 ('Eigenheiten der Fahrzeuge!') und 3 E-StBV	vgl. Art. 26	
	6	-		Generalklausel & Wiederholung SVG: gedeckt von SVG und Art. 4 Abs. 1 ('Eigenheiten der mitgeführten Ladung!'), 3 und 4 E-StBV	vgl. Art. 26	
Art. 14 Ausübung des Vortritts						
	1	58 Abs. 1		- "in seiner Fahrt" (Systematik: es sollen auch Fussgänger einbezogen sein; zudem ohnehin unnötig soweit Fahrverkehr betroffen) - ",wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung" (Systematik: es sollen alle Fälle der Vortrittsgewährung erfasst sein, auch z.B. Spurwechsel u.ä... Auf solche Fälle passt heutige Formulierung ["Verzweigung"] z.T. sehr schlecht. Die Aussage darüber WO genau gehalten werden muss [vor der Verzweigung], geht damit zwar verloren, dies ist aber ein Aspekt, auf den man auch mittels Interpretation ohne Weiteres kommen muss. Der Mehrwert, mit der neuen Formulierung in treffenderer Weise alle Fälle der Vortrittsgewährung umschreiben zu können, überwiegt demgegenüber.)		
	2	58 Abs. 2				"Strassenverzweigungen" ersetzt durch "Verzweigungen" (Sprachliche Vereinheitlichung: es soll jener Begriff verwendet werden, der auch in den Begriffen definiert wird!)
	3	-		unnötige Erläuterung		
	4	58 Abs. 4		"Führer motorloser Fahrzeuge, Radfahrer" / "Motorfahrzeugführer" (Systematik: notwendig ist NICHT, die motorlosen Fahrzeuge und weitere Verkehrsteilnehmer den motorisierten Fahrzeugen gleichzustellen - jegliche Fahrregeln (inkl. Vortritt) gelten im Grundsatz für alle Fahrzeuge gleichermaßen.)		- "ebenso Benutzer von Behindertenrollstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten" (Präzisierung/Systematik: Tatsächlich notwendig ist die Gleichstellung von Fahrverkehr und 'übrigen Verkehrsteilnehmern', welche nicht Fahrzeuge/Fahrzeugführer sind, aber dennoch (teilweise nur in bestimmten Situationen) die Regeln des Fahrverkehrs zu beachten haben und in diesen Fällen dann selbstverständlich auch bezüglich dem Vortritt gleichgestellt sein sollen, d.h. die Gleichstellung der Reiter, Führer von Vieh, sowie - neu aufgenommen - der Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten, soweit sie sich wie Fahrverkehr bewegen.) - "Tiere" & "grössere Tiere" wurden in der ganzen Verordnung durch "Vieh" ersetzt (grundsätzliche Änderung der Terminologie, vgl. im Detail bei Art. 52 VRV)
	5	58 Abs. 3		"zum Beispiel wenn auf einer Verzweigung zugleich aus allen Richtungen Fahrzeuge eintreffen" (Beispiel)		
Art. 15 Besondere Fälle des Vortritts						
	1	- (resp. 151: ist ausreichend)		Wiederholung: vgl. SVG und 151 E-StBV	vgl. Art. 36 Abs. 2	vgl im Detail bei Art. 151 E-StBV
	2	59 Abs. 1				
	3, S1	59 Abs. 2				"Trottoir" ersetzt durch "Trottoirüberfahrt" (sprachliche Präzisierung)
	3, S2	-		- "Ist die Stelle unübersichtlich, so muss der Fahrzeugführer anhalten" (Wiederholung: vgl. Art. 58 Abs. 1 E-StBV) - "wenn nötig, muss er eine Hilfsperson beiziehen, die das Fahrmanöver überwacht." (Generalklausel: gedeckt von Art. 4 Abs. 4 E-StBV)		
Art. 16 Vortrittsberechtigte Fahrzeuge						

	1	- 7 Abs. 1 - Aspekt "auch bei Verkehrsregelung durch Lichtsignale" = präzisiert in 7 Abs. 2		- "der Feuerwehr, Sanität, Polizei und des Zolls" (Wiederholung SVG) - "alle Strassenbenützer" (Systematik: Regel ist im Teil, der alle Strassenbenützenden betrifft)	vgl. Art. 27 Abs. 2		Lichtsignale wurden nur zur Vermeidung von Unsicherheiten genannt - gemeint muss aber sein, dass das Vortrittsrecht immer auch bei abweichenden Signalen gilt (LSA = nur der Extremfall). Dahingehend präzisiert in E-StBV 7 Abs. 2
	2	7 Abs. 1	"Wer einem vortrittsberechtigten Fahrzeug folgt, hat einen Abstand von rund 100 m zu wahren." (fehlender Regelungsbedarf, vgl. auch 34 Abs. 4 SVG)	"mit der gebotenen Vorsicht" (Wiederholung: vgl. Art. 4 Abs. 2 E-StBV)	vgl. 34 Abs. 4		
	3	46 Abs. 4					gehört zu den Regeln zur Verwendung von Warnsignalen, daher dorthin verschoben (Systematik)
Art. 17 Wegfahren, Rückwärtsfahren, Wenden							
	1, S1	-		Generalklausel und Wiederholung SVG: gedeckt von SVG und Art. 4 Abs. 2 lit a und Abs. 3 lit b E-StBV	vgl. Art. 26 Abs. 2 und 36 Abs. 4		Das Rückwärtsfahren wird sehr stark neu geregelt: wesentlich restriktiver, da Rückwärtsfahren laut Forschung noch immer relativ viel Gefährdungspotenzial hat. Wo früher die Strassenseite gewechselt werden musste (Art. 17 Abs. 3 VRV: d.h. auf längeren Strecken und auf unübersichtlichen Strassen) ist das Rückwärtsfahren neu grundsätzlich ganz ausgeschlossen, es sei denn, die Weiterfahrt sei schlicht nicht möglich. Wenn diese Situation doch einmal gegeben sein sollte, so ist der Wechsel auf die andere Strassenseite schon allein aufgrund des Rechtsfahrgebots angezeigt - diese Vorschrift muss nicht separat ausgeführt werden (Streichung von 17 Abs. 3 VRV)
	1, S2	-		Generalklausel: gedeckt von Art. 4 Abs. 3 E-StBV			
	2	60 Abs. 1		"und unübersichtliche Strassenverzweigungen" (Wiederholung: "unübersichtliche Verzweigung" ist schon durch neuen Art. 60 Abs. 1 S2 E-StBV in genügender Weise abgedeckt, da ja bei Verzweigung die Weiterfahrt i.d.R. ohnehin möglich sein wird)			
	3	-		unnötige Erläuterung: vgl. Rechtsfahrgebot in Art. 34 SVG	vgl. Art. 34		
	4, S1	-		rein programmatischer Artikel, kein normativer Charakter			
	4, S2	60 Abs. 2					
	5	67 Abs. 4		- "nötigenfalls die Geschwindigkeit mässigen oder halten, um" (Wiederholung: vgl. Art. 58 Abs. 1 E-StBV) - "er muss warten, wenn von hinten herannahende Fahrzeuge nicht rechtzeitig halten können." (Erläuterung zu Art. 58 Abs. 2 E-StBV)			- "öffentlichen [Linienverkehr]" (Präzisierung) - Systematik: Innerortsregeln erhalten einen eigenen Artikel
Art. 18 Halten							
	1, S1	62 Abs. 2					"oder auf Parkplätzen" (formale Präzisierung)
	1, S2, Einleit.	62 Abs. 3 Einleitungssatz					"auf der Gegenfahrbahn" anstelle von "auf der linken Strassenseite" (vgl. dann Folgeänderung bei Art. 18 Abs. 1, S2, lit d)
	1, S2, Bst.a	62 Abs. 3, Bst.a					"auf der Fahrbahn ein Gleis" anstatt "ein Strassenbahngleis" (sprachliche Vereinheitlichung)
	1, S2, Bst.b	62 Abs. 3, Bst.b					
	1, S2, Bst.c	62 Abs. 3, Bst.c					
	1, S2, Bst.d	-		Systematik/Formulierung: durch neu formulierten Einleitungssatz, d.h. durch "auf der Gegenfahrbahn" anstelle von "auf der linken Strassenseite" erübrigt sich Art. 18 Abs. 1, S2, Bst.d VRV: da es in Einbahnstrassen zwar eine linke Strassenseite, nicht aber eine Gegenfahrbahn gibt, ist die Bestimmung in der neuen Formulierung von Beginn weg nicht auf Einbahnstrassen anwendbar - diese müssen demnach auch nicht in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden			
	2	62 Abs. 4, Einleitungssatz		"freiwillige" (unnötige Erläuterung, ergibt sich schon aus der Definition in Abs. 1; zudem muss ohnehin klar sein, dass hier gerade nicht das verkehrsbedingte Halten geregelt wird)			
	2 Bst. a	62 Abs. 4 Bst.a					
	2 Bst. b	62 Abs. 4 Bst.b					
	2 Bst. c	62 Abs. 4 Bst.c					Begriff "Doppellinie" wird nicht mehr verwendet, sondern ersetzt durch "Leitlinie neben Sicherheitslinie" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	2 Bst. d	62 Abs. 4 Bst.d					"Strassenverzweigungen" ersetzt durch "Verzweigungen" (Sprachliche Vereinheitlichung: es soll jener Begriff verwendet werden, der auch in den Begriffen definiert wird)
	2 Bst. e	62 Abs. 4 Bst.e		- "wo keine Halteverbotslinie angebracht ist" (unechter Vorbehalt vgl. auch SVG 27 Abs. 1) - "auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir" (unnötige Erläuterung)	Art. 27 Abs. 1		"10 m" anstatt "5 m" (Weiterentwicklung: neu ist Halteverbotslinie [10m] nicht mehr obligatorisch, dafür ist das allgemeine Halteverbot auf 10m ausgedehnt worden. Aufgrund der vielen praktisch relevanten Ausnahmen (vgl. insbes. Radstreifen!) wurde die Halteverbotslinie, trotz Obligatorium, je länger je mehr zum Ausnahme- und das Fehlen der Linie zum Regelfall. Daher Anpassung an diese Entwicklung: Haltelinie ist neu nicht mehr obligatorisch, dafür gilt das Halteverbot auch ohne die Linie auf 10m - so ist diese Strecke von 10m wieder sichergestellt)

	2 Bst.f	62 Abs. 4 Bst.f					ergänzt mit "und in Tunneln" (Systematik: Halteverbot aus Art. 39 Abs. 3, S1 VRV wird hier aufgenommen, da die Halteverbotsliste tatsächlich abschliessend sein soll)
	2 Bst.g	62 Abs. 4 Bst.g					
	3	62 Abs. 6	"Bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt" (unnötige Differenzierung & fehlender Regelungsbedarf; Relevante Fälle dürften über Art. 62 Abs. 6 und 170 Abs. 1 E-StBV genügend abgedeckt sein, weitere detailliertere Regelungen erscheinen unnötig)				
	4	63 Abs. 3					"Wagen" ersetzt durch "Fahrzeuge" (Präzisierung/ Verzicht auf unnötige Differenzierung, Pflicht muss gegenüber allen Fahrzeugen gelten! Dürfte allerdings schon heute so ausgelegt worden sein, daher kaum praktische Bedeutung)
Art. 19 Parkieren im allgemeinen							
	1	- (vgl. neu stattdessen: 62 Abs. 1)					Neu wird Halten definiert, nicht Parkieren. (Beinhaltet auch materielle Änderung: Halten ist neu nicht mehr ausschliesslich "Güterumschlag" und "Ein-/Aussteigenlassen von Personen" sondern auch anderes ganz kurzzeitiges Abstellen des Fahrzeugs!)
	2 Bst.a	64 Abs. 1 Bst.a					
	2 Bst.b	119 Abs. 2					"ausserorts" (rein formulierungstechnische Folgeänderung der Änderung in Art. 19 Abs. 2 Bst.c VRV; das Parkverbot auf Hauptstrassen ausserorts gilt noch immer unverändert - gilt einfach neu auch auf Hauptstrassen innerorts uneingeschränkt)
	2 Bst.c	- (resp. vgl. 119 Abs. 2)	"innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe" (unnötige Differenzierung, die Regel für Hauptstrassen ausserorts gilt neu auch innerorts; das Parkverbot auf Hauptstrassen gilt neu sowohl innerorts wie auch ausserorts uneingeschränkt. Dies erscheint als die angemessenere Regel; i.d.R. wird die heutige Regel oft dazu führen, dass innerorts auf Hauptstrassen Parkverbote aufgestellt werden müssen, da eben doch aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht parkiert werden soll; mit der Umkehr des Grundsatzes innerorts sind Signale auch innerorts nur noch dann notwendig, wenn tatsächlich parkiert werden darf. U.E. ist davon auszugehen, dass dies der seltenere Fall sein dürfte und dass diese neue Regel dementsprechend dem Signalabbau dient)				
	2 Bst.d	-					- "auf Radstreifen" (unnötige Erläuterung von 163 Abs. 2, S3 E-StBV: Parkieren auf dem Radstreifen birgt IMMER die Gefahr einer Behinderung des Fahrradverkehrs und ist dementsprechend schon allein aufgrund dieser Bestimmung ausgeschlossen) - "und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen" (unnötige Erläuterung: Parkiert [und Gehalten!] werden darf nach 64 Abs. 1 Bst.a i.V.m. 62 Abs. 2 S2 E-StBV auf der Fahrbahn immer nur an deren Rand; neben dem Radstreifen wäre gerade nicht am Fahrbahnrand. Dementsprechend sind dort Halten und Parkieren schon nach den allgemeinen Regeln ausgeschlossen, eine besondere Regel hierzu ist unnötig!)

	2 Bst.e	64 Abs. 1 Bst.b	"näher als 50m bei Bahnübergängen ausserorts" / "innerorts" (unnötige Differenzierung: dürfte eine jener Differenzierungen sein, die kaum ein Verkehrsteilnehmer kennt. Grundsätzlich erscheint eine überall geltende 20m-Regel angemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht ausreichen, kann mit Signalen gearbeitet werden)			
	2 Bst.f	64 Abs. 1 Bst.c				
	2 Bst.g	64 Abs. 1 Bst.d				
	3	64 Abs. 3				"beidseitiges Parkieren" anstatt "sonst" (Präzisierung, Verbesserung der Formulierung)
	4	-		unnötige Erläuterung / Wiederholung SVG	26 Abs. 1	
Art. 20 Parkieren in besonderen Fällen						
	1	64 Abs. 4				
	2	-	fehlender Regelungsbedarf, gesteigerter Gemeingebrauch ist durch Kantone zu regeln			
Art. 20a Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen						
	1, Einleitung	65 Abs. 1				Neu wird auch die Nutzung von Behindertenparkplätzen im selben Artikel geregelt (Systematik)
	1 Bst. a	65 Abs. 1 Bst.a		"Parkierungsbeschränkungen gemäss Art. 19 Abs. 2-4 sind in jedem Fall zu beachten" (Systematik/unechter Vorbehalt: der Vorbehalt betrifft die allgemeinen Parkverbote; diese dürfen aber von der Behörde gar nicht signalisiert werden [unnötige Signalisation!]; Die Privilegierung in Bst. a bezieht sich auf signalisierte/markierte Parkverbote. Da diese aber nicht angebracht werden dürfen, wenn ohnehin ein allgemeines Parkverbot gilt, ist hier auch kein Vorbehalt für die Fälle in Art. 19 Abs. 2-4 VRV nötig.)		
	1 Bst. b	65 Abs. 1 Bst.b				"Parkierungsflächen" anstatt "Parkplätzen" (Präzisierung, gemeint sind nicht nur Parkplätze, sondern auch markierte Parkfelder!)
	1 Bst. c	65 Abs. 1 Bst.c				"Parkierungsflächen" anstatt "durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten" (Rein sprachliche Vereinheitlichung/Präzisierung, gemeint sind Parkplätze und auch markierte Parkfelder!) & Umformulierung des gesamten Buchstabens (rein sprachliche Änderung)
	2	65 Abs. 2				
	3	65 Abs. 3				
	4	65 Abs. 4				
	5	65 Abs. 5				Auch SSV 65 Abs. 5 wird hier integriert (Systematik/Präzisierung)
Art. 21 Ein- und Aussteigen, Güterumschlag						
	1	66 Abs. 1		"beim Öffnen der Türen ist besonders auf den Verkehr von hinten zu achten." (unnötige Erläuterung / Wiederholung SVG).	vgl. Art. 26	
	2	63 Abs. 2				
	3	63 Abs. 4		"z. B. auf kurvenreicher Bergstrasse" (Beispiel)		"Pannensignal" ersetzt durch "Pannendreieck" (grundsätzliche Änderung der Terminologie: allg. Sprachgebrauch!)
Art. 22 Sichern des Fahrzeugs						
	1, S1	-		Wiederholung: vgl. Art. 44a Abs. 2 E-StBV		
	1, S2	66 Abs. 2				"angemessen" (Systematik: damit kann auf Art. 22 Abs. 2&3 VRV verzichtet werden; was zählt, ist dass die Sicherung angemessen ist!)

	2	-		Verzicht auf Erläuterung/Beispiele: DASS gesichert werden muss ergibt sich genügend aus Art. 66 Abs. 2 E-StBV, neu mit Präzisierung, dass 'angemessen' zu sichern ist. Eine weitere Erläuterung dazu, WIE gesichert werden muss ist unnötig, insbesondere da diese Aufzählung heute ohnehin veraltet ist, d.h. sie ist als bloss beispielhafte Aufzählung zu verstehen, wobei heute durchaus noch andere Sicherungsmöglichkeiten bestehen. Der Verzicht auf die Beispiele und das reine Abstellen auf die Pflicht zu angemessener Sicherung dürfte vollständig ausreichend sein.			
	3, S1&2	-		Verzicht auf Erläuterung/Beispiele: DASS gesichert werden muss ergibt sich genügend aus Art. 66 Abs. 2 E-StBV, neu mit Präzisierung, dass 'angemessen' zu sichern ist. Eine weitere Erläuterung dazu, WIE gesichert werden muss ist unnötig, insbesondere da diese Aufzählung heute ohnehin veraltet ist, d.h. sie ist als bloss beispielhafte Aufzählung zu verstehen, wobei heute durchaus noch andere Sicherungsmöglichkeiten bestehen. Der Verzicht auf die Beispiele und das reine Abstellen auf die Pflicht zu angemessener Sicherung dürfte vollständig ausreichend sein.			
	3, S3	-		Wiederholung SVG/unnötige Erläuterung: Hindernisse sind schon nach SVG möglichst bald zu beseitigen	Wiederholung von Art. 4 Abs. 1		
Art. 23 Verwendung von Pannensignal und Warnblinklichtern	"Pannensignal" ersetzt durch "Pannendreieck" (grundsätzliche Änderung der Terminologie: allg. Sprachgebrauch!)						
	1	47 Abs. 1		"Art. 90 Abs. 2 VTS" (Verweis)			
	2, S1	47 Abs. 2, S1	"oder wegen fehlender Fahrzeugbeleuchtung oder ausserordentlicher Witterungsverhältnisse für die übrigen Fahrzeugführer zu spät erkennbar ist (z.B., wegen Nebels)" (fehlender Regelungsbedarf: u.E. ist - abgesehen vom separat erwähnten Fall des Pannestreifens - kein Fall ersichtlich, wo ein Fahrzeug NICHT vorschriftswidrig abgestellt wird und die Kennzeichnung mit dem Pannendreieck dennoch [z.B. aufgrund von Witterung o.ä.] wirklich nötig sein sollte.)				
	2, S2	47 Abs. 2, S2					
	2, S3	-		unechter Vorbehalt			
	3 Bst.a	47 Abs. 4 Bst.a		"(Art. 110 Abs. 1 Bst.g VTS)"/ "(Art. 6 Abs. 5)" (Verweis)			
	3 Bst.b	47 Abs. 4 Bst.b		"unvermutet auftauchenden Unfallstelle" (Vermeidung von Beispielen - besser allgemeine Regel formulieren und die Anzahl der Beispiele dafür verkleinern; vgl. 47 Abs. 4 Bst.b E-StBV: das allgemeingültige Kriterium ist die neu eingefügte "erhebliche Tempodifferenz")			"um nachfolgende Fahrzeuge auf eine erhebliche Tempodifferenz aufmerksam zu machen" (formale Präzisierung, Klarstellung von Sinn und Zweck der Norm: erlaubt sind die Warnlinker, wenn sie diesem Kriterium entsprechen!)
	4, S1	-		Unnötige Erläuterung: Einerseits ist ohnehin nirgends definiert was eine Pannlampe ist, andererseits ergibt sich generell die Pflicht, Hindernisse zu kennzeichnen, aus dem Gesetz (Art. 4 Abs. 1 SVG; vgl. auch Art. 3 Abs. 3 E-BSSV), wobei die Art der Kennzeichnung offen gelassen wird. Massgebend ist, dass durch die Kennzeichnung nicht ein falscher verkehrsrechtlicher Eindruck erweckt wird oder Verkehrsteilnehmer übermässig abgelenkt werden können	4 Abs. 1		
	4, S2	-	fehlender Regelungsbedarf/ überdies Wiederholung SVG, da wohl in den meisten Fällen ohne Weiteres vom Gefährdungsverbot gedeckt!		Art. 26 Abs. 1		

	5	-		unechter Vorbehalt: Es wird nirgends gesagt oder suggeriert, dass das Pannensignal in irgendeiner Form von der Pflicht zur Einhaltung von Verkehrsregeln entbinde - dementsprechend muss aber umgekehrt auch nicht die Weitergeltung derselben explizit geregelt werden! Die Geltung der Verkehrsregeln ist auch ohne 23 Abs. 5 VRV klar!			
	6	47 Abs. 3					
Art. 24 Verhalten bei Bahnübergängen und Schranken							
	1, S1	- (vgl. aber auch 54 Abs. 4)	veraltete Regel - früher, als schwere Motorwagen ausserorts nur 60 km/h fahren durften, machte die Regel Sinn. Wenn bei Bahnübergängen angehalten werden musste, sollte die Gelegenheit auch gleich genutzt werden, den schnelleren Fahrzeugen an dieser Stelle das Überholen zu ermöglichen. Dafür besteht aber heute ein deutlich geringerer Bedarf; im Übrigen war es schon bisher eine schlecht bekannte Spezialbestimmung, welche auch aus diesem Blickwinkel kaum Berechtigung hat - umso mehr als im Einzelfall auch die Generalklausel von Art. 54 Abs. 4 E-StBV greifen dürfte)				
	1, S2		fehlender Regelungsbedarf im Strassenverkehrsrecht				
	2	6 Abs. 3	"Fahrzeuge mit Reifen oder Raupen aus Metall sowie Tierfuhrwerke und Reiter dürfen den Übergang nur im Schrittempo überqueren." (veraltete Regel)				
	3	172 Abs. 1 & Abs. 2, S1		- "auch solche bei Flugplätzen und dergleichen" (Beispiel) - "nicht öffnen, umfahren, übersteigen oder unter ihnen durchgehen" (Generalklausel: all diese Verhaltensweisen sind gedeckt von der neuen Generalklausel in Art. 172 Abs. 1 E-StBV: "sind zu beachten und dürfen nicht umgangen werden")			Systematik Schranken: neu nur noch 172 E-StBV (und 82 Abs. 1) & 75 E-BSSV: dort Integration von "geschlossene und sich schliessende Schranken" (aus SSV 93 Abs. 2) und von "sowie Sperren" (aus SSV 83 Abs. 3) (Systematik: Schranken werden neu verallgemeinert und an einem Ort geregelt; heute waren sie verteilt auf VRV und SSV, auf Bahnübergänge, Baustellen etc.)
Art. 25 Verhalten gegenüber der Strassenbahn							
	1	-	veraltete Regel; sofern nötig, kommen die allgemeinen Überholregeln zur Anwendung				
	2	61 Abs. 1		"links [ausweichen]" (ersetzt durch "der Strassenbahn [ausweichen]"; Formulierung: dient der Verständlichkeit)			
	3	61 Abs. 2		"Bahn oder" (Sprachliche Vereinheitlichung: Mit Strassenbahn ist ohnehin jedes Fahrzeug gemeint, das auf der Fahrbahn im Strassenbahnbetrieb fährt - die Bahn muss hier nicht noch separat genannt werden, mit "Strassenbahn" sind alle relevanten Fälle erfasst)			"halten" ersetzt durch "anhalten" (sprachliche Präzisierung)
	4	-		unnötige Erläuterung			
	5, S1	62 Abs. 4 Bst.h		"auf dem Strassenbahngleise und näher als 1,50 m neben der nächsten Schiene" ersetzt durch "näher als 1,5 m neben einem Gleis" (Sprachliche Vereinheitlichung und Vereinfachung)			alle Regeln betreffend Halten und Parkieren werden auch wirklich abschliessend im entsprechenden Abschnitt "Halten und Parkieren" zusammengefasst (Systematik)
	5, S2	-	fehlender Regelungsbedarf				
Art. 26 Kolonnen, Umzüge, Raupenfahrzeuge							
	1	-	veraltete Regel: Fussgängerkolonnen sind heute kaum noch von Bedeutung				
	2	-	veraltete Regel; betreffend Satz 2 fehlender Regelungsbedarf		vgl. Art. 26		

	3, S1&2	-	veraltete Regel & fehlender Regelungsbedarf: die meisten Raupenfahrzeuge sind ohnehin mit Metallraupen - da wird man i.d.R. automatisch einen genügenden Abstand halten, wobei 1m zudem ohnehin sehr knapp wenn nicht zu wäre!		vgl. Art. 34 Abs. 4		
	3, S3	-		Wiederholung; vgl. 54 Abs. 3 E-StBV			
Art. 27 Lernfahrten	1	-	dabei wird aber die Pflicht, die Tafel mit dem "L" stets zu entfernen, wenn keine Lernfahrt stattfindet, nicht in die VZV übernommen, sondern gestrichen (fehlender Regelungsbedarf)	Systematik: in VZV verschoben			
	2	-		Systematik: in VZV verschoben			
	3	-		Systematik: in VZV verschoben			
	4	-		Systematik: in VZV verschoben			
	5	-		Systematik: in VZV verschoben			
Art. 28 Zeichengebung	1	-		Wiederholung SVG	vgl. Art. 39 Abs. 1		
	2	-	fehlender Regelungsbedarf; 1. bei den meisten Fahrzeugen erfolgt dies automatisch 2. relevanter Zeitpunkt für Anzeige ist VOR der Richtungsänderung, dieses Verhalten muss geregelt werden - das "während" und das "nachher" hingegen sind wesentlich weniger wichtig! Für das hier verlangte Verhalten reicht das blosse Behinderungs- und Gefährdungsverbot aus SVG 26 Abs. 1				
	3	45 Abs. 1		"ist dies nicht möglich, so muss er besonders vorsichtig abschwanken" (Wiederholung: Ergibt sich ohne Weiteres aus allgemeinen Vorsichtspflichten und aus SVG 39 Abs. 2, wonach ja selbst eine effektiv getätigte Zeichengebung nicht von der gebotenen Vorsicht entbindet)	vgl. Art. 39 Abs. 2		
	4	45 Abs. 1	Detailregelung von VRV 28 Abs. 4 deutlich gekürzt (fehlender Regelungsbedarf/veraltete Regel mit kaum praktischer Bedeutung: soweit tatsächlich im Einzelfall relevant, ist das Verhalten in genügender Weise über die neue Verallgemeinerung in 45 Abs. 1 E-StBV gedeckt)				
Art. 29 Warnsignale	1, S1	46 Abs. 1					
	1, S2	-		Wiederholung SVG	vgl. Art. 40	vgl. 110 Abs. 3	
	2	46 Abs. 2					
	3	46 Abs. 3					
Art. 30 Fahrzeugbeleuchtung allgemein	1	48 Abs. 1					- "mit Abblendlichtern": hier wird bereits verankert, dass grundsätzlich - sobald eine Beleuchtung notwendig wird - die Abblendlichter zu verwenden sind! (primär systematische Neuerung - bisher ergab sich der Vorrang des Abblendlichts auch implizit aus 31 Abs. 2 und 3 VRV, allerdings ist die heutige Regelung zur Beleuchtung und zur Art der zu verwendenden Lichter relativ unübersichtlich.) - "Fahrzeug beleuchten" ersetzt durch "Lichter einschalten" (sprachliche Aktualisierung, Verständlichkeit)
	2	48 Abs. 7					"ausgenommen im Fall von Absatz 6" (Folge der Weiterentwicklung bezüglich Tagfahrlicht)

	3	48 Abs. 5, S1					"auf gekennzeichneten Parkierungsflächen" anstatt nur "auf markiertem Parkfeld" (Präzisierung: SVG spricht von Parkplätzen, VRV hat dies schon bisher auf markierte Parkfelder ausgedehnt - dürfte aber Sinn machen, hier in der VRV die ganze Kategorie der von der Regelung betroffenen Flächen einheitlich zu nennen, sonst stellt sich hier stets die Frage nach dem Verhältnis der SVG- und E-StBV-Regelung zueinander.)
	4	-		Systematik: in VTS verschoben (resp. Neu in VTS zu integrieren, analog der Lösung in Art. 216)		vgl. VTS neu Aufnahme in 171, 204 und 211	
	5...	bereits aufgehoben					
Art. 31 Verwendung der Lichter bei Motorfahrzeugen							
	1, S1&2	48 Abs. 5, S2	Für abgestellte einspurige Motorfahrzeuge fällt die Beleuchtungspflicht dahin (fehlender Regelungsbedarf)	"und Schlusslichtern" (unnötige Vorschrift: Die Schlusslichter sind ohnehin mit dem Standlicht gekoppelt, es braucht demnach für diese keine eigenständige Regelung)			heute sehr komplexe Regel, es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Motor- und Nicht-Motorfahrzeugen und gleichzeitig eine Unterscheidung zwischen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen. Neu schlicht Unterscheidung zwischen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen: einspurige Motor- und Nichtmotor-Fahrzeuge müssen nie, mehrspurige Motor- und Nichtmotorfahrzeuge müssen immer beleuchtet sein - Für Anhänger wird das i.d.R. heissen, dass sie nicht ausserhalb gekennzeichnete Parkflächen oder Bereichen mit ausreichender Beleuchtung abgestellt werden können/dürfen, da sie nicht beleuchtet werden können. Dies ist aber inhaltlich u.E. auch tatsächlich angemessen, denn unbeleuchtete mehrspurige Fahrzeuge sind aus Sicht der Verkehrssicherheit sehr heikel (grosses Gefährdungspotenzial!). (Verzicht auf unnötige Differenzierungen)
	1, S3	67 Abs. 2		- "mehrspurigen Motorfahrzeugen" (unnötige Erläuterung: ist ja Ausnahme zu 48 Abs. 5, S2 E-StBV, betrifft also ohnehin nur mehrspurige Fahrzeuge!) - "(ohne Anhänger)" (unnötige Erläuterung: mit Fahrzeug ist ohnehin immer nur das Einzelfahrzeug gemeint - sonst wird von 'Anhängerzug' gesprochen)			Innerortsregeln erhalten einen eigenen Artikel (Systematik)
	2 Bst. a	- Verwendung des Abblendlichts: 48 Abs. 1 - Innerortsregel: 67 Abs. 1					Aufgesplittet: Innerortsregeln erhalten einen eigenen Artikel (Systematik)
	2 Bst. b	- (resp. Vgl. neu 48 Abs. 3)	fehlender Regelungsbedarf: die eigentliche Verwendungsregel war in Art. 32 Abs. 2 (neu in 48 Abs. 3 E-StBV); der einzige Mehrwert dieser Bestimmung hier, war allenfalls der Ausschluss der Fernlichter für die Nebel-/Schnee-/Regen-Situation, wobei auch dies (aufgrund der nicht vollständig klaren Formulierung) eine Interpretationsfrage gewesen sein dürfte. Ein Ausschluss dürfte aber kaum notwendig sein, diesbezüglich reicht die Betonung der grundsätzlichen Verwendung des Abblendlichts in Art. 48 Abs. 1 E-StBV i.V.m. den Ausschlussgründen für Fernlichter in Art. 48 Abs. 2 E-StBV				
	3 Bst.a	48 Abs. 2 Bst.a	"jedoch wenigstens 200 m" (fehlender Regelungsbedarf)				
	3 Bst.b	-		Wiederholung von 48 Abs. 2 Bst a E-StBV: spätestens wenn der entgegenkommende Fahrzeugführende darum ersucht, muss man zwingend auf Abblendlichter umschalten, um das 'rechtzeitig' in 48 Abs. 2 Bst a E-StBV zu erfüllen! Die Situation fällt daher auch unter Art. 48 Abs. 2 Bst. a E-StBV			
	3 Bst.c	48 Abs. 2 Bst b					

	4	48 Abs. 4		"namentlich vor Bahnübergängen" (Beispiel)			Nicht mehr Pflicht, auf Standlicht umzuschalten, sondern Entbindung von der Pflicht, das Abblendlicht eingeschaltet zu haben (Materielle Neuerung/Weiterentwicklung: Verpflichtung macht keinen Sinn, da gar nicht alle Fahrzeuge über ein Standlicht verfügen) Dementsprechend ändert sich auch der Kreis der von der Bestimmung Betroffenen: die Regel bezieht sich neu nicht mehr nur auf Fahrzeuge bei "längeren verkehrsbedingten Halten" sondern ganz generell auf "stehende Fahrzeuge".
	5	48 Abs. 6					
Art. 32 Besondere Lichter	1...	bereits aufgehoben					
	2	48 Abs. 3					
	3	-		Verweis, Wiederholung VTS		vgl. 110 Abs. 3 Bst.a	
	4, S1	48 Abs. 8		"nur" (unnötig)			
	4, S2	-		Wiederholung VTS und SVG, vgl. allgemeine Rücksichtnahmepflicht in Art. 26 Abs. 1 SVG	Art. 26 Abs. 1	vgl. 78 Abs. 5	
Art. 33 Vermeiden von Lärm							
	S1	44a Abs. 1					
	S2, lit. a.	44a Abs. 2, S1		"andauerndes, unsachgemäßes Benützen des Anlassers und unnötiges Vorwärmen" (Generalklausel: genügend gedeckt durch Verallgemeinerung in 44a Abs. 1 E-StBV)			
	S2, lit. b.	-		Generalklausel: genügend gedeckt durch Verallgemeinerung in 44a Abs. 1 E-StBV			
	S2, lit. c.	-		Generalklausel: genügend gedeckt durch Verallgemeinerung in 44a Abs. 1 E-StBV			
	S2, lit. d.	-		Generalklausel: genügend gedeckt durch Verallgemeinerung in 44a Abs. 1 E-StBV			
	S2, lit. e.	-		Generalklausel: genügend gedeckt durch Verallgemeinerung in 44a Abs. 1 E-StBV			
	S2, lit. f.	-		Generalklausel: genügend gedeckt durch Verallgemeinerung in 44a Abs. 1 E-StBV			
	S2, lit. g.	-		Generalklausel: genügend gedeckt durch Verallgemeinerung in 44a Abs. 1 E-StBV			
	S2, lit. h.	-		Generalklausel: genügend gedeckt durch Verallgemeinerung in 44a Abs. 1 E-StBV			
Art. 34 Vermeiden anderer Belästigungen							
	1	-		Wiederholung SVG; sollte heute zudem bereits durch VTS ausgeschlossen sein!	vgl. Art. 42 Abs. 1	vgl. 52 Abs. 5	
	2	44a Abs. 2, S2					
	3	44a Abs. 3		"besonders bei Schneeschmelze" (unnötige Erläuterung)			
Art. 35 Benützung der Autobahnen und Autostrassen							
	1	68 Abs. 1		"sowie für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte" (unnötige Erläuterung, für Ausnahmefahrzeuge und -transporte wird ohnehin einfach in der Bewilligung festgelegt, wo gefahren werden darf)			
	2	68 Abs. 2	"Traktoren" (veraltete Regel: da Traktoren auf 60 km/h beschränkt sind, sind sie auf Autobahnen/Autostrassen grundsätzlich ohnehin nicht zugelassen; die Streichung hat nur Einfluss auf allfällige Ausnahmegewilligungen. Diesbezüglich erfolgt eine Angleichung an ein berechtigtes praktisches Bedürfnis: mit der Streichung wird die rechtliche Grundlage geschaffen, Traktoren im Rahmen von Ausnahmegewilligungen einzusetzen)				
	3	68 Abs. 3					
	4	187 Abs. 5					gehört ins Kapitel über die Sportlichen Veranstaltungen (& neu Versuchsfahrten) (Systematik)
Art. 36 Sonderregeln für Autobahnen und Autostrassen							

	1	69 Abs. 1					
	2	-		veraltete Regel; solche Durchfahrten gibt es heute kaum noch - überdies dürfte das Verbot ohnehin schon von 69 Abs. 1 E-StBV gedeckt sein			
	3, S1	69 Abs. 2					
	3, S2	69 Abs. 3					ergänzt mit "ausser den Pannestreifen" (Präzisierung, Klärung)
	4	-		unnötige Erläuterung/Wiederholung: Für Verkehrsteilnehmer ergibt sich die Regel ohne Weiteres aus der Signalisation (Kein Vortritt); die Pflicht der Behörde, in dieser Situation entsprechend zu signalisieren ergibt sich aus Art. 28 Abs. 6 E-BSSV			
	5	69 Abs. 4					
	6	69 Abs. 5	80 km/h wird ersetzt durch 100 km/h (Weiterentwicklung, Verkehrssicherheit - überdies stammt 80km/h aus der Zeit als Autobahnen/Autostrassen für Fahrzeuge reserviert war, die mindestens 60km/h fahren durften - im Gegensatz zu damals macht heute das Abstützen auf 80km/h für den linken Fahrstreifen kaum Sinn)				
Art. 37 Einbahnstrassen							
	1	122 Abs. 1, S2					signalgebundene Regel! Im Teil "Signale und Markierungen zu regeln" (Systematik)
	2	-	unnötige Differenzierung				
	3	122 Abs. 1, S3					signalgebundene Regel! Im Teil "Signale und Markierungen zu regeln" (Systematik)
Art. 38 Steile Strassen und Bergstrassen							
	1	53 Abs. 2		"Für das Kreuzen mit ungleichartigen Fahrzeugen gilt Art. 9 Abs. 2 erster Satz." (neue Systematik: alle Regeln zum Kreuzen werden neu zusammengefasst [vgl. 53 E-StBV], Verweis wird überflüssig)			
	2	-	fehlender Regelungsbedarf - wenn schon, dann müsste die Pflicht an Kurven gebunden sein - erscheint aber auch dann unnötig!				
	3	122 Abs. 3					signalgebundene Regel! Im Teil "Signale und Markierungen zu regeln" (Systematik)
Art. 39 Tunnel							
	1	70 Abs. 1	"ebenso, das Überholen von mehrspurigen Motorfahrzeugen in einer Fahrrichtung, in der nur ein Fahrstreifen besteht." (veraltete Regel, ein generelles Verbot erscheint unnötig, da ohne Weiteres mit einer Sicherheitslinie gearbeitet werden kann und in der Regel heute auch wird)				"signalisierten" (Präzisierung/Klarstellung: Regel gilt nur in signalisierten Tunnels)
	2	70 Abs. 2					- "signalisierten" (Präzisierung/Klarstellung: Regel gilt nur in signalisierten Tunnels) - "in beleuchteten und unbeleuchteten" (rein sprachliche Präzisierung)
	3, S1	62 Abs. 4 Bst.f					
	3, S2	70 Abs. 3					
Art. 40 Radwege und Radstreifen							
	1	72 Abs. 1		"Radweg" (Wiederholung: vgl. Art. 59 Abs. 2 E-StBV)			zwar markierungsbundene Regel - hat aber dennoch weniger mit der Benützung des Radstreifens zu tun als viel mehr mit einem allgemeinen Verhalten (Spurwechsel, Überholen, etc) - passt besser in die allgemeinen Regeln als in den Signal-/Markierungsteil
	2, S1	-	unnötige Differenzierung: Tendenz im Gegenteil so, dass mehr Fahrzeuge auf dem Radweg zugelassen sind				vgl. auch Änderungen in Art. 33 Abs. 1 SSV resp 116 Abs. 1 E-StBV sowie in Art. 71 E-StBV
	2, S2	116 Abs. 4, S2					

	3	163 Abs. 2, S3		"Führer anderer Fahrzeuge" ersetzt durch "Motorfahrzeuge" (Präzisierung)			- markierungsgebundene Regel! Im Teil "Signale und Markierungen zu regeln" (Systematik) - Verbot gilt nicht für jene Verkehrsteilnehmenden, die in Art. 71 E-StBV den Velos gleichgestellt werden (Systematik: Gleichstellung dieser Verkehrsteilnehmenden mit den Velos erfolgt wie bei den Mofas im Verkehrsregeln-Teil, allerdings hier nur beschränkt auf Radweg-&Radstreifenbenutzung)
	4	-		unnötige Erläuterung und Wiederholung: vgl. für Radweg: Art. 59 Abs. 3, 171 Abs. 2 E-StBV // vgl. für Radstreifen: 163 Abs. 2 E-StBV			
	5	59 Abs. 3					"Benützerinnen und -benützer der Fahrbahn" anstelle von "Fahrzeugführer" (Präzisierung/Systematik: gemeint sein können im Einzelfall auch z.B. Reiter)
Art. 41 Fusswege Trottoirs							
	1	- bezüglich Halten: - (vgl. neu 62 Abs. 5) - bezüglich Parkieren: 64 Abs. 2	die hier implizite Regelung, wonach Velos auf Trottoir unbeschränkt halten dürfen wird gestrichen (unnötige Differenzierung & fehlender Regelungsbedarf: um auf dem Trottoir halten zu können, müssten sie ja zuerst darauf fahren dürfen; dürfen sie aber kaum je! Daher erscheint für diese Spezialregelung kein berechtigter Bedarf zu bestehen. Neu dürfen Velos gleich wie alle übrigen Fahrzeuge nur dann auf dem Trottoir halten, wenn für die Fussgänger ein mindestens 1,5 m breiter Raum frei bleibt, der Grundsatz, dass das Trottoir den Fussgängern vorbehalten ist, muss grundsätzlich auch gegenüber Fahrrädern gelten!)		43 Abs. 2		Systematik: Halten und Parkieren wird abschliessend im entsprechenden Abschnitt geregelt - wobei dort keine Verbote aufgenommen werden müssen (diese ergeben sich direkt aus dem SVG) sondern nur die ausnahmsweise erlaubten Verhaltensweisen!
	1bis, S1	-		- "Das Parkieren anderer Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt" (Wiederholung SVG: vgl. Art. 43 Abs. 2) - "sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen." (unechter Vorbehalt: vgl. SVG 27)	vgl. 43 Abs. 2 und Art. 27		Systematik: Halten und Parkieren wird abschliessend im entsprechenden Abschnitt geregelt - wobei dort keine Verbote aufgenommen werden müssen (diese ergeben sich direkt aus dem SVG) sondern nur die ausnahmsweise erlaubten Verhaltensweisen!
	1bis, S2	62 Abs. 5	"dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen" (Folgeänderung: "Halten" umfasst neu mehr Verhaltensweisen als nur Güterumschlag & Ein- und Aussteigenlassen von Personen, Erlaubnis bezieht sich neu selbstverständlich auch wieder auf alle Halteformen)				
	1bis, S3	- (resp. Vgl. 63 Abs. 2)	andere Fälle als Güterumschlag (fehlender Regelungsbedarf, Halten umfasst grundsätzlich nur das ganz kurzzeitige Abstellen des Fahrzeugs! Kann beim Ein- und Aussteigenlassen von Personen zwar etwas ausgedehnt werden, aber auch diese Fälle unterliegen bereits begriffsnotwendig gewissen zeitlichen Beschränkungen)	Fall des Güterumschlags (Wiederholung: vgl. 63 Abs. 2 E-StBV)			
	2	44 Abs. 4		"Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: FäG-Benutzende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von FäG-Benützenden nicht mehr erforderlich)			"Fussgänger" ersetzt durch "Benützerinnen und Benützer, denen das Trottoir gewidmet ist" (Präzisierung: die Pflicht greift nicht nur gegenüber Fussgängern, sondern gegenüber allen Benützern des Trottoirs; relevant ist dies z.B. wenn das Trottoir für Fahrräder geöffnet ist!)
	3	171 Abs. 3, S2					markierungsgebundene Regel! Im Teil "Signale und Markierungen" zu regeln (Systematik)
Art. 41a Wohnquartiere und dergleichen							
		-	Generalklausel & veraltete Regel: Der Hauptgehalt ist von Generalklausel in Art. 4 Abs. 3 lit a E-StBV gedeckt - für weitere Details besteht in der heutigen Zeit, in der diesbezüglich eine genügende Sensibilisierung vorhanden ist, nicht mehr in gleichem Mass ein Regelungsbedarf	Generalklausel & veraltete Regel: Der Hauptgehalt ist von Generalklausel in Art. 4 Abs. 3 lit a E-StBV gedeckt - für weitere Details besteht in der heutigen Zeit, in der diesbezüglich eine genügende Sensibilisierung vorhanden ist, nicht mehr in gleichem Mass ein Regelungsbedarf			

Art. 41b Kreisverkehrsplätze							
	1	114 Abs. 2		- "(Signal 2.41.1 in Verbindung mit Signal 3.02)" (Verweis) - "die Geschwindigkeit mässigen" (Wiederholung: ergibt sich aus Vortrittsregelung, vgl. 58 Abs. 1 E-StBV)			
	2, S1 2, S2	114 Abs. 3		unnötige Erläuterung zum SVG: 41b Abs. 2, S1 VRV stellt eine Ausnahme zu Art. 39 Abs. 1 SVG dar und muss daher geregelt bleiben - S2 hingegen ist wiederum der Regelfall von Art. 39 SVG und ist daher unnötig	vgl. Art 39 Abs. 1		
	3	114 Abs. 4	"ohne Fahrstreifen-Unterteilung" (unnötige Differenzierung/Weiterentwicklung: Velos sollen neu in sämtlichen Kreiseln vom Rechtsfahrgebot abweichen dürfen, dies dürfte mit Blick auf die Verkehrssicherheit positiv zu beurteilen sein)				
Art. 42 Motorräder und Fahrräder; Allgemeines							
	1, S1	-		unnötige Erläuterung; vgl. SVG und - bezüglich Motorrädern - 16 Abs. 1 E-StBV	vgl. Art. 30		
	1, S2	72 Abs. 4, S1					
	2, S1	35 Abs. 1		"oder andere Strassenbenützer gefährden" (Wiederholung und Generalklausel: gedeckt von SVG und Generalklausel in Art. 4 E-StBV)	vgl. Art. 30 Abs. 2		
	2, S2	35 Abs. 3, S1&2					Aufnahme von Veloanhängern in diese Bestimmung (Präzisierung: ist aber an sich nicht neu, Geltung dieser Massvorschrift für Veloanhänger ergibt sich bereits heute aus 69 Abs. 2 VRV)
	3	72 Abs. 2					S2 gilt bei allen "Motorfahrzeugen" nicht nur bei "Wagen". (Präzisierung)
	4	70 Abs. 5					gemeint sind alle Regeln, inkl. Signale und Markierungen, inkl. Beleuchtungsbestimmungen etc... (Präzisierung: Aufgrund dieser sehr weitgehenden Gleichstellung (vom Wortlaut her weitergehend als heute) ist es im Folgenden nie mehr nötig, die Mofas separat auch noch zu nennen, wenn man Velos verpflichtet - auch nicht, wenn die Verpflichtung mittels Signale oder Markierungen erfolgt! Gleichzeitig wird aber neu auch explizit eingefügt, dass die Regeln für Fahrräder nur gelten, wenn spezifische Regeln für Mofas fehlen. Vorbehalten bleibt die Regelung der Zusatztafeln auf welchen das "Velosymbol" stets nur Fahrräder und Mofas mit ausgeschaltetem Motor meint.)
Art. 43 Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder; Hintereinanderfahren							
	1	72 Abs. 3		"Motorfahrräder" (Systematik: Nennung "Motorfahrräder" aufgrund neuer Systematik, d.h. aufgrund der in Art. 72 Abs. 5 E-StBV neu sehr umfassenden Gleichstellung von Mofas und Fahrrädern nicht erforderlich)			- "unnötig" (Präzisierung: Grenze ist bei "unnötiger" Behinderung des übrigen Verkehrs, nicht bei jeder Behinderung) - "Routen für Fahrräder" anstatt "Rad-Wanderwegroueten" (Präzisierung) - "und" ersetzt durch "sowie" (sprachliche Präzisierung: ein Radweg ist ohnehin nie eine Hauptstrasse, d.h. das 'auf Nebenstrassen' muss sich nur auf die signalisierten Routen für Fahrräder beziehen)
	2	-		Soweit überhaupt Regelungsbedarf: Wiederholung SVG: anders als durch Ziehen wird ein Nebeneinander von Motorrädern und Fahrrädern wohl kaum gehen, daher ist dieser Aspekt bereits durch 46 Abs. 4 SVG gedeckt	vgl. 47 Abs. 1 und 46 Abs. 4 SVG		
Art. 43a Invalidefahrstühle							
	1, S1	11 Abs. 1					"Invalidefahrstuhl" ersetzt durch "Rollstuhl" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	1, S2&3	11 Abs. 2					"Invalidefahrstuhl" ersetzt durch "Rollstuhl" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	2, S1	11 Abs. 1					"Invalidefahrstuhl" ersetzt durch "Rollstuhl" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	2, S2&3	11 Abs. 3		Detailausführungen zu Beleuchtung gestrichen (unnötig, sind die selben Regeln wie für Velos - Pflicht zur Beachtung von deren Regeln reicht also)		216	"Invalidefahrstuhl" ersetzt durch "Rollstuhl" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
Art. 44 Tierfuhrwerke und Handwagen							

	1	74 Abs. 1	"seitlich vorstehende Sitze sind untersagt" (veraltete Regel, heute kaum noch Bedeutung)				
	2	-		unnötige Erläuterung; vgl. SVG	vgl. Art. 37 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 50 Abs. 4		
	3, S1	74 Abs. 2, S1		"stets" (unnötige Erläuterung)			
	3, S2&3	74 Abs. 3					
	3, S4	28 Abs. 4					
	4...	bereits aufgehoben					
Art. 45 Strassenbahnen							
	1, S1	73 Abs. 1					"Schleifen" anstatt "Tramschleifen" (Sprachliche Vereinheitlichung/Vereinfachung)
	1, S2	-		unnötige Erläuterung; vgl. Art. 35 SVG und Art. 54 E-StBV	vgl. Art. 35 Abs. 2		
	2, S1	7 Abs. 2					
	2, S2	5 Abs. 2					- es soll neu an Vortrittssignalen (vortrittsberechtigte Strasse) angeknüpft werden, nicht an die Qualifikation Hauptstrasse/Nebenstrasse (Weiterentwicklung) - es wird neu nicht von "Strassenbahn" sondern von "Schienenfahrzeug auf der Strasse" gesprochen (sprachliche Präzisierung; gemeint sind auch Bahnen, die im Strassenbahnbetrieb auf der Fahrbahn fahren)
	3	73 Abs. 2					
Art. 46 Strassenbenützung							
	1	8 Abs. 1	"oder wenn sie ein Fahrzeug, ausgenommen einen Kinderwagen, mitführen" (unnötige Differenzierung) "Sie vermeiden ein häufiges Wechseln der Strassenseite" (mangelnde Durchsetzbarkeit)				
	2	8 Abs. 2		"namentlich an unübersichtlichen und engen Stellen, an Strassenverzweigungen sowie bei Nacht und schlechter Witterung" (unnötige Erläuterung)			
	2bis	8 Abs. 3		"(z.B. in Wohnquartieren)" (Beispiel)			das bisher absolut formulierte Behinderungsverbot wird umformuliert in ein Verbot zu "unnötigem" Behindern (reine sprachliche Präzisierung - war schon heute so auszulegen)
	3	-		fehlender Regelungsbedarf, da es kaum noch solche Haltestellen gibt; soweit es im Einzelfall noch welche gibt, ist das vorgeschriebene Verhalten in genügender Weise gedeckt durch die Vortrittsbelastung des Fussgängers auf der Fahrbahn, vgl. Art. 49 SVG sowie Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 E-StBV	vgl. 49 SVG		
Art. 47 Überschreiten der Fahrbahn							
	1	9 Abs. 2					- "Wagen" ersetzt durch "Fahrzeuge" (Weiterentwicklung; es kann im Einzelfall durchaus auch durch andere Fahrzeuge als durch "Wagen" eine Sichtbeeinträchtigung entstehen, welche ein sehr vorsichtiges Betreten der Fahrbahn verlangt) - "ungesäumt" ersetzt durch "ohne unnötige Verzögerung" (sprachliche Aktualisierung)
	2	9 Abs. 3					
	3	9 Abs. 4					"Verkehrinsel" ersetzt durch "Fussgängerinsel" (Präzisierung)
	4	-		fehlender Regelungsbedarf und mangelnde Durchsetzbarkeit			
	5	9 Abs. 1		"Ausserhalb von Fussgängerstreifen" (vgl. neuen Artikelaufbau: Ist Grundsatz zu Beginn des Artikels - Fussgängerstreifen ist ein später geregelter Spezialfall, daher ist auch ohne Erwähnung klar, dass hier "ausserhalb von Fussgängerstreifen" gemeint sein muss)			
	6, S1	-	veraltete Regel: heute ist bei Kreuzungen mit Verkehrsregelung der Fussgängerstreifen auch immer als eigenständiges Element miteinbezogen und wird separat geregelt				
	6, S2	-		unechter Vorbehalt			
Art. 48 Besondere Fälle							

	1, S1	- für Fussgänger mit Kinderwagen: vgl. 8 Abs. 1 - für Fussgänger mit Fahrzeugen von max. 1m Breite: 10 Abs. 1		"haben wenigstens die Vorschriften und Signale für Fussgänger zu beachten" (Systematik: vgl. 8 ff. E-StBV: alle Strassenbenützer die dort geregelt werden, sind (zumindest in erster Linie) Fussgänger, d.h. wer in diesen Artikeln genannt wird, hat logischerweise die Fussgängerregeln zu beachten)			Reduktion auf eigentliche Aussage der Bestimmung: wer ein Fahrzeug mit sich führt bleibt weiterhin Fussgänger, sofern das Fahrzeug höchstens 1m breit ist (wer etwas mit sich führt, das KEIN Fahrzeug ist, ist und bleibt ja ohnehin ein Fussgänger)
	1, S2	Hintereinandergehen: 8 Abs. 1					Neu wurde Pflicht hintereinanderzugehen verallgemeinert: relevanter Anknüpfungspunkt für diese Regel muss der Charakter der Strasse sein, nicht der betreffende Fussgänger (Verzicht auf unnötige Differenzierungen, Weiterentwicklung)
	1bis	13					"in dem Mass" (Präzisierung: nicht nur das "Wo", sondern auch das "Wie" hängt davon ab, was ortsüblich ist!)
	2	-	veraltete Regel				
	3	10 Abs. 2		"durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind " (unnötige Erläuterung)			
	4..	bereits aufgehoben					
Art. 49 Fussgängerkolonnen							
	1	-	veraltete Regel				
	2	-	veraltete Regel				
	3	-	veraltete Regel				
	4	-	veraltete Regel				
Art. 50 Strassenbenützung							
	1 Bst.a	12 Abs. 1 Bst a		"wie Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen" (Beispiele)			
	1 Bst.b	12 Abs. 1 Bst b Ziff 1					
	1 Bst.c	12 Abs. 1 Bst b Ziff 2					
	1 Bst.d	12 Abs. 1 Bst b Ziff 3					
	2	- (resp. 8 Abs. 3)		Systematik: Die bisherige Verdoppelung dieser Bestimmung (vgl. Art. 46 Abs. 2bis und Art. 50 Abs. 2 VRV) ist neu nicht mehr nötig; FäG sind Fussgänger; die NICHT verkehrsmässige Nutzung von fäG fällt dementsprechend ohne weiteres unter beim Fussgänger geregeltes "Spiel", also neu unter Art. 8 Abs. 3 E-StBV			
	3, S1	-		Unnötige Erläuterung/Systematik: wenn diesbezüglich - anders als für 50a Abs. 1 Bst. b-d VRV, resp für Art. 12 Abs. 1 Bst b E-StBV - keine Einschränkung statuiert wird, ist klar, dass Kinder die FäG so uneingeschränkt verwenden dürfen			
	3, S2	12 Abs. 4					"Kinder im vorschulpflichtigen Alter" ersetzt durch "Kinder unter 7Jahren" (Aktualisierung: kontinuierlich sinkendes Schulpflichtalter entfernt sich immer stärker von jenem Alter, das man hier eigentlich gemeint hat; Die Grenze von 7Jahren entspricht der im Rahmen von via sicura ausgearbeiteten Entwurf einer neuen SVG-Regelung betreffend dem Alter für das Radfahren)
Art. 50a Verwendung als Verkehrsmittel							
	1	12 Abs. 2					Die Fussgängerregeln gelten für Benutzerinnen und Benutzer von "FäG als Verkehrsmittel" (obwohl sie grundsätzlich/primär Fussgänger sind!) nicht mehr generell sondern nur noch dann, wenn diese sich auf Fussgängerflächen bewegen! (Weiterentwicklung)
	2, S1	12 Abs. 5		"Geschwindigkeit" / "Besonderheiten des Geräts" (Generalklausel & Erläuterung: an sich ist ganze Bestimmung primär erläuternder Art und durch Rücksichtnahmepflicht in Art. 4 E-StBV gedeckt. Allenfalls von besonderer Bedeutung könnte die Fahrweise sein, daher bleibt diese genannt. Jedenfalls ist aber "Geschwindigkeit" von "Fahrweise" und die "Besonderheiten des Geräts" von "Umständen" gedeckt; vgl. u.a. auch SVG)	vgl. auch 32 Abs. 1		
	2, S2&3	12 Abs. 2					
	3	- (vgl. aber neu 12 Abs. 3)	Weiterentwicklung: vgl. 12 Abs. 3 E-StBV; auf Fahrbahn gelten neu nicht mehr nur Regeln von 50a Abs. 3 VRV, sondern ganz generell die Radfahrerregeln				Benutzerinnen und Benutzer von "FäG als Verkehrsmittel" haben, wenn sie die Fahrbahn benutzen, die Bestimmungen für Fahrräder zu beachten (Weiterentwicklung)

	4	12 Abs. 3		Detailausführungen zu Beleuchtung gestrichen (unnötig, sind die selben Regeln wie für Velos - Pflicht zur Beachtung von deren Regeln reicht also; fäG-Benützer müssen die Veloregeln bezüglich der Beleuchtung allerdings nur sinngemäss beachten, da sie Lichter an fäG, resp an fäG-Benützer, ja nicht in gleicher Weise angebracht werden können wie jene an Fahrrädern)		216	
Art. 51 Reiter							
	1	76 Abs. 1					
	2	76 Abs. 2					
Art. 52 Einzelne Tiere, Herden							
	1	75 Abs. 1					"Tiere" & "grössere Tiere" wurden in der ganzen Verordnung durch "Vieh" ersetzt.
	2	-	unnötige Differenzierung, veraltete Regel				(Grundsätzliche Änderung der Terminologie: Schon das SVG setzt diesen Rahmen und verwendet diese Terminologie, d.h. schon das bisherige Recht war so auszulegen. Nun erfolgt auch in der E-StBV-Terminologie eine entsprechende Angleichung ans SVG)
	3	-		unnötige Erläuterung vgl. SVG (zudem kaum praktische Bedeutung)	vgl. Art. 37 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 50 Abs. 4		
	4, S1	75 Abs. 2	"auf Hauptstrassen" ersetzt durch "ausser auf Strassen mit geringem Verkehrsaufkommen" (veraltete Regel: Anknüpfungspunkt "Hauptstrassen" macht wenig Sinn - für solche Aspekte muss das Verkehrsaufkommen massgeblich sein)				
	4, S2	-	fehlender Regelungsbedarf: kaum praktische Bedeutung				
Art. 53 Gemeinsame Bestimmungen							
	1	77 Abs. 1					- "Tiere" & "grössere Tiere" wurden in der ganzen Verordnung durch "Vieh" ersetzt (grundsätzliche Änderung der Terminologie, vgl. im Detail bei Art. 52 VRV)
	2	77 Abs. 2					- in Abs. 2: "Witterung" ersetzt durch "Sichtverhältnisse" (Präzisierung)
Art. 54 Sicherung der Unfallstelle							
	1	78 Abs. 1					
	2, S1	78 Abs. 2					
	2, S2	-		Wiederholung SVG	vgl. Art. 51 Abs. 4		
	3	-	fehlender Regelungsbedarf im Strassenverkehrsrecht: Polizei hat ohnehin Weisungsbefugnis und kann Schaulustige dementsprechend wegschicken				
Art. 55 Unfälle mit Personenschaden							
	1	79 Abs. 1					
	2	79 Abs. 2					
	3	-		unnötige Erläuterung von 51 Abs. 2 SVG: Pflicht, zu helfen soweit dies zumutbar ist, ist schon im SVG verankert	vgl. Art. 51 Abs. 2		
Art. 56 Feststellung des Tatbestandes							
	1	80 Abs. 1					- "soll angezeichnet werden" ersetzt durch "ist zu dokumentieren" (materielle Änderung: die Soll-Vorschrift wird zu einer echten Pflicht - ohne echte Verpflichtung wäre sie ohnehin überflüssig; zudem wird die Bestimmung aktualisiert, indem nicht mehr "auf der Strasse angezeichnet" sondern einfach "dokumentiert" werden muss!)
	1bis, S1	-		unnötige Erläuterung: vgl. SVG & Art. 56 Abs. 2 VRV resp. 80 Abs. 2 E-StBV	vgl. Art. 51		
	1bis, S2	-		unechter Vorbehalt			
	2	80 Abs. 2					
	3	80 Abs. 3					
	4	80 Abs. 4					"sich beim nächsten Polizeiposten melden" ersetzt durch "die Polizei benachrichtigen" (Weiterentwicklung: Diese Regel mit Bezug auf Polizeiposten dürfte - insbesondere aufgrund der abnehmenden Anzahl von Polizeiposten - nicht mehr angemessen sein)
Art. 57 Allgemeines							
	1, S1	21 Abs. 1		"wie das Pannensignal" (unnötige Erläuterung/Beispiel)	vgl. 29		

	1, S2	-	"Namentlich nach Reparaturen und Waschen des Fahrzeugs muss er die Bremsen prüfen" (veraltete Regel und zudem im Grundsatz Wiederholung SVG)	Art. 29		
	2, S1	21 Abs. 3				ergänzt mit "und Fahrzeuge und Ladung von Schnee, Eis und dergleichen befreit [werden]" (Weiterentwicklung: Aufnahme dieser Fälle mit praktischer Relevanz)
	2, S2	-		unnötige Erläuterung; vgl. 21 Abs. 3 E-StBV		
	3	21 Abs. 2				
	4	21 Abs. 4				- nur mit Händlerschildern und bei genügenden Sicherheitsvorkehrungen (d.h. die explizit genannten Aspekte sind nur Mindeststandards, wobei u.U. weitere Vorkehrungen notwendig sein können) erlaubt (materielle Änderung: Regel wurde verschärft) - "schlechte Witterung" ersetzt durch "schlechte Sichtverhältnisse" (Präzisierung)
Art. 58 Schutzvorkehrungen						
	1	22 Abs. 1		"Arbeitsgeräte" (Systematik/Terminologie: sind entweder Bestandteil oder Ladung, d.h. ohnehin in jedem Fall erfasst! Vgl Erläuterungen zum Ladungskapitel)		"Bestandteile" ersetzt durch "Fahrzeugbestandteile" (sprachliche Präzisierung)
	2, S1	22 Abs. 2				"Witterung" ersetzt durch "Sichtverhältnisse" (Präzisierung)
	2, S2	22 Abs. 3	"der eine Projektionsfläche von rund 1000 cm2 in der Längsachse des Fahrzeugs aufweist und mit rund 10 cm breiten Streifen" ersetzt durch "deutlich erkennbaren" (fehlender Regelungsbedarf: kaum praktische Bedeutung, wichtig ist einzig die deutliche Erkennbarkeit)			
	3	22 Abs. 4				Bestimmung bezieht sich neu explizit auch auf Ladung!
	4	-	veraltete Regel und fehlender Regelungsbedarf: bereits heute hat die Bestimmung stark an praktischer Bedeutung verloren, eine solche Kennzeichnung wird kaum mehr gemacht; überdies kann dies - sofern nötig - im Einzelfall auch als Auflage in die Bewilligung aufgenommen werden!			
	5, S1	22 Abs. 5				
	5, S2	-	unnötige Differenzierung & Sicherheitsüberlegungen: es sind langsame Fahrzeuge, die entsprechend oft überholt werden, daher ist für deren Führer der Gesamtüberblick auch über das Geschehen hinter seinem Fahrzeug umso wichtiger			
Art. 59 Schutz der Fahrbahn						
	1, S1&3	23				
	1, S2	-	"Bevor ein Fahrzeug Baustellen, Gruben oder Äcker verlässt, sind die Räder zu reinigen." (veraltete Regel)			
	2	-	"Motorfahrzeuge mit Metallreifen oder Raupen dürfen Strassen mit aufgeweichtem Belag nicht befahren." (veraltete Regel)			
Art. 59a Pflichten des Halters						
	1	-		Systematik: in VTS verschoben		35
	2	-		Systematik: in VTS verschoben		35
	3	-		Systematik: in VTS verschoben		35
	4	24				eingefügt: "das nach der VTS vorgeschriebene" Abgas-Wartungsdokument (Präzisierung: d.h. die Pflicht der E-StBV greift eben nur, wenn die VTS überhaupt ein Dokument vorschreibt!)
	5	-		Wiederholung vgl. Generalklausel in Art. 220 Abs. 1 VTS (vgl. insbesondere Bst. b)		220 Abs. 1 (Bst. b)
Art. 60 Allgemeines						
	1...	bereits aufgehoben				
	2	16 Abs. 1				"müssen die bewilligten Plätze bestimmungsgemäss benützt werden (Weiterentwicklung; damit dürfte dann auch die Vorschrift, auf den Fahrzeugen nach Art. 63 Abs. 1 VRV rittlings zu sitzen gedeckt und damit überflüssig geworden sein, vgl. 18 Abs. 1 E-StBV)
	3...	bereits aufgehoben				

	4	16 Abs. 2					
	5	16 Abs. 3	"Das Besteigen und Verlassen fahrender Motorfahrzeuge und Strassenbahnen ist untersagt" (veraltete Regel)				"Motorfahrzeuge" ersetzt durch "Fahrzeuge" (Verzicht auf unnötige Differenzierung - die Regel gilt dann auch in Personentransportanhängern)
	6	16 Abs. 4					
Art. 61 Mitfahren auf Fahrzeugen zum Sachtransport und auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen							
	1	17 Abs. 1					
	2	17 Abs. 2					
	3	17 Abs. 3					
	4	17 Abs. 4					- "oder" ersetzt durch "und" (sprachliche Präzisierung) - "und" ersetzt durch "sowie" (sprachliche Präzisierung) - "gestatten" ersetzt durch "bewilligen" (Sprachliche Präzisierung & Vereinheitlichung)
	5	-		Wiederholung von Art. 16 Abs. 1 E-StBV und von Inhalten der VVV (Art. 11 Abs. 2)			
Art. 62... (bereits aufgehoben)							
Art. 63 Mitfahren auf Motorrädern und Fahrrädern							
	1	18 Abs. 1	"und müssen Trittbretter und Fussrasten erreichen können" (fehlender Regelungsbedarf; Kinder unter 7 Jahren dürfen ohnehin nur auf einem Kindersitz mitgeführt werden, bei anderen Personen dürfte dies kaum je zu einem Problem werden - jedenfalls nicht in dem Mass, dass sich eine spezifische Regelung rechtfertigen würde)	"haben rittlings zu sitzen" (unnötige Erläuterung/Folgeänderung der Änderung in Art. 60 Abs. 2 VRV resp. 16 Abs. 1 E-StBV; unnötig geworden, da neu ganz generell in 16 Abs. 1 E-StBV die "bestimmungsgemässe" Nutzung der bewilligten Plätze vorgeschrieben ist)			
	2	-		Wiederholung vgl. 16 Abs. 1 E-StBV			
	3 Bst.a	- 18 Abs. 2 Bst.a - Teilaspekt "Pedale sitzend treten können": in 18 Abs. 3	"Pedalpaare" ersetzt durch "Plätze" (fehlender Regelungsbedarf: Neu dürfen so viele Personen mitfahren wie Plätze vorhanden sind. Damit entfällt das Bewilligungserfordernis für zusätzliche Plätze. Wenn die Voraussetzungen der VTS eingehalten sind (hier insbesondere Art. 215 Abs. 2 VTS, gemäss welchem auf zweirädrigen Fahrrädern nicht mehr Sitzplätze als Pedalpaare erlaubt sind) dürfte dies genügen)				
	3 Bst.b	- 18 Abs. 2 Bst.b - Teilaspekt "Pedale sitzend treten können": in 18 Abs. 3					"Invalidenfahrstuhl" ersetzt durch "Rollstuhl" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	3 Bst.c	18 Abs. 2 Bst.c					"Invalidenfahrstuhl" ersetzt durch "Rollstuhl" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	3 Bst.d	18 Abs. 2 Bst.d					zusätzlich Aufnahme Bakfiets (Weiterentwicklung)
	4	18 Abs. 4					"Möglichkeiten" ersetzt durch "Personen" (sprachliche Präzisierung)
	5	-	Weiterentwicklung, Verzicht auf unnötige Differenzierung: Da sich die praktische Relevanz dieser Bestimmung heute fast vollständig auf E-Bikes beschränken dürfte und bei diesen inhaltlich kaum gerechtfertigt ist, wird neu auf diese Sonderregelung verzichtet (das Mitfahren auf Motorfahrrädern richtet sich damit nach den Regeln für das Mitfahren auf Fahrrädern)				

	6	-	fehlender Regelungsbedarf: Vgl. oben bei Art. 63 Abs. 3 Bst.a VRV: neu dürfen so viele Personen mitfahren wie Plätze vorhanden sind. Damit entfällt das Bewilligungserfordernis für zusätzliche Plätze. Wenn die Voraussetzungen der VTS eingehalten sind (hier insbesondere Art. 215 Abs. 2 VTS, gemäss welchem auf zweirädrigen Fahrrädern nicht mehr Sitzplätze als Pedalpaare erlaubt sind) dürfte dies genügen				
Art. 64 Breite							
	1, S1	- (resp. 25 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 25 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 9 Abs. 2 / 94 Abs. 2 / 182 Bst. d und e	
	1, S2	-		reiner Verweis auf Ladungsbestimmungen			
	2	104 Abs. 1, S2					signalgebundene Regel! Im Teil "Signale und Markierungen" zu regeln (Systematik)
	3	33 Abs. 3 Bst.e					Verschieben aus dem Abschnitt "Abmessungen und Gewichte" in den Abschnitt "Ladung" (Systematik: beim Schneeräumgerät dürfte es sich um sachenrechtlichen Zugehör und nicht um Bestandteil handeln - daher ist es nicht Fahrzeugbestandteil sondern Ladung und dementsprechend im Ladungskapitel zu regeln)
Art. 65 Länge							
	1 Bst. a	- (resp. 25 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 25 Abs. 1 E-StBV		Art. 94 Abs. 1 Bst. a	
	1 Bst. b	- (resp. 25 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 25 Abs. 1 E-StBV		Art. 182 Bst. a	
	1 Bst. c	- (resp. 25 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 25 Abs. 1 E-StBV		Art. 94 Abs. 1 Bst.b	
	1 Bst. d	- (resp. 25 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 25 Abs. 1 E-StBV		Art. 94 Abs. 1 Bst.c	
	1 Bst. e	25 Abs. 2					
	1 Bst. f	25 Abs. 2					
	1 Bst. g	- (resp. 25 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 25 Abs. 1 E-StBV		Art. 94 Abs. 1 Bst.d	
	2	33 Abs. 4, S2				vgl. Art. 38	Abnehmbare Zubehöerteile gelten als Ladung. Diese sind dementsprechend in diesem Kapitel zu regeln - auch wenn hier für diesen Sonderfall noch zusätzliche Regeln statuiert werden (Systematik)
	3	25 Abs. 3					
Art. 65a Kreisfahrt							
	1	- (resp. 26)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 26 E-StBV		Art. 40 Abs. 1 und 2 VTS	
Art. 66 Höhe							
		Aspekt der Fahrzeughöhe: - (resp. 25 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 26 E-StBV		Art. 94 Abs. 3	Art. 66 der heutigen VRV regelt (unter dem Abschnitt "Masse und Gewichte") die erlaubte Höhe des Fahrzeugs - gleichzeitig aber auch gleich die erlaubte Ausdehnung der Ladung nach oben. Systematisch ist dies nicht korrekt, die beiden Aspekte müssen getrennt werden und einerseits im Kapitel "Masse und Gewichte" (vgl. Art. 25 Abs. 1 E-StBV) und andererseits im Ladungskapitel (vgl. Art. 33 Abs. 5 E-StBV) geregelt sein (Systematik)
		Aspekt der Ladungshöhe: 33 Abs. 5					
Art. 67 Gewichte							
	1 Bst. a	betreffend Motorfahrzeuge mit > 4 Achsen: - (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 1 Bst. h und i	
	1 Bst. a	betreffend Kombinationen: 27 Abs. 2					
	1 Bst. b	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs.1 Bst.g	
	1 Bst. c	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs.1 Bst.j	
	1 Bst. d	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs.1 Bst.f	
	1 Bst. e	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs.1 Bst.d	

	1 Bst. f	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 183 Abs.1 Bst.d	
	1 Bst. g	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 183 Abs.1 Bst.c	
	1 Bst. h	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 183 Abs.1 Bst.b	
	1bis S1&2	27 Abs. 7					"UVEK" ersetzt durch "Bundesamt für Strassen (ASTRA)" (weiterentwickelt: grundsätzlicher Systemwechsel betreffend Weisungen)
	1bis S3	27 Abs. 6		"(z.B. Frachtbrief der Bahn)" (Beispiel)			
	2 Bst.a	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.a	
	2 Bst. b	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.b	
	2 Bst. c	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.c und Art. 183 Abs. 2 Bst. b	
	2 Bst. d	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.d	
	2 Bst. e	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.e	
	2 Bst. f	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.f	
	2 Bst. g	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 183 Abs.2 Bst.e	
	2 Bst.h	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.g	
	2 Bst. i	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.h	
	2 Bst.k	- (resp. 27 Abs. 1)		Wiederholung: vgl. VTS, resp den Verweis in 27 Abs. 1 E-StBV		vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst.i	
	3	27 Abs. 3					
	4	33 Abs. 2		"(minimales Adhäsionsgewicht)" (unnötige Erläuterung)			hat weniger mit dem Gewicht im allgemeinen zu tun (wo es bisher eingeordnet war), sondern vielmehr mit der Anordnung der Ladung, daher dorthin verschoben (Systematik)
	5	27 Abs. 4					
	6	-	Verzicht auf unnötige Differenzierung & fehlender praktischer Bedarf: die betroffenen Fahrzeuge konnten bereits sehr lange von der Sonderregel profitieren; da die Bestimmung jedoch nur noch eine geringe Anzahl Fahrzeuge betreffen dürfte, rechtfertigt sich die Spezialregelung nicht mehr				
	7	-	Verzicht auf unnötige Differenzierung & fehlender praktischer Bedarf: die betroffenen Fahrzeuge konnten bereits sehr lange von der Sonderregel profitieren; da die Bestimmung jedoch nur noch eine geringe Anzahl Fahrzeuge betreffen dürfte, rechtfertigt sich die Spezialregelung nicht mehr				
	8	27 Abs. 5		"nach den Abs. 2, 3, 6 und 7" / "nach den Abs. 1 und 3" (Verweise: Streichung bewirkt keine materielle Änderung, die Bestimmung muss im Zusammenhang mit den vorangehenden Absätzen gelesen werden. Daraus ergibt sich, dass die Befugnis, die Achslasten um 2 Prozent zu überschreiten nur bezüglich der direkt in der VTS festgelegten Achslasten, nicht aber bezüglich allfälliger höherer Achslasten bei Ausnahmefahrzeugen oder Ausnahmetransporten gilt.)			
	9	- (resp neu aufgefangen durch 189 Absatz 1)		Wiederholung, gedeckt durch Generalklausel in Art. 189 Abs. 1 E-StBV			

Art. 68 Anhänger an Motorwagen							
	1	28 Abs. 1	"Motoreinachsen" (unnötige Differenzierung; vgl. neu Art. 28 Abs. 1 E-StBV, welcher generell Motorfahrzeuge nennt)				Bestimmung gilt auch für Fahrräder (Weiterentwicklung)
	2 Bst. a	29 Abs. 1 Bst a					
	2 Bst. b	29 Abs. 1 Bst b					
	2 Bst. c	29 Abs. 3		"ein- oder mehrachsige" (unnötige Erläuterung - es gibt ja nichts anderes, erfasst sind damit einfach alle Anhänger, d.h. es muss nicht differenziert werden)			
	3, S1	29 Abs. 1 Bst. c & d					
	3, S2	-	Verkehrssicherheit: war eine zu weitgehende Privilegierung: mehr als 2 Anhänger scheinen in keiner Situation vertretbar				
	4, S1	28 Abs. 3					
	4, S2	-	unnötige Differenzierung: mit Blick auf die Verkehrssicherheit ist kein genügender Grund ersichtlich für eine solche einschränkende Spezialregelung für Gesellschaftswagen; Beschränkungen durch allgemeine Mass- und Gewichtsvorschriften dürften ausreichend sein				
	5	-		Wiederholung: ergibt sich schon heute aus 67 Abs. 3 VRV neu aus Verweis auf VTS und E-StBV 27 Abs. 3			
	6	29 Abs. 2	"oder zwei für Hand- oder Pferdezug eigerichtete Feuerwehrrgeräte" (veraltete Regel)				
Art. 69 Anhänger an den übrigen Fahrzeugen							
	1	-	unnötige Differenzierung; vgl. neu für alle Motorfahrzeuge und für Fahrräder Art. 28 Abs. 1 E-StBV				
	2, S1	erster Teilsatz (Breite / implizit auch seitlicher Überhang): 35 Abs. 3, S1&2	"1, 20 m hoch und, ab Mitte des Hinterrades des Zugfahrzeugs gemessen, 2, 50 m lang" (fehlender Regelungsbedarf)				
	2, S2	35 Abs. 3, S2					Vgl. 35 Abs. 3 E-StBV: Die bisher nur für Velo-Anhänger festgehaltene Vorschrift zum Überhang nach hinten gilt neu auch für Fahrräder selbst sowie für Motorräder - wobei aber gleichzeitig neu ein Überhang von 1m anstatt 50cm erlaubt ist, in Anbetracht der Tatsache, dass für Fahrräder und Mofas bisher gar keine spezifische Beschränkung galt. (Verzicht auf unnötige Differenzierungen, insbesondere da praktische Bedeutung ohnehin sehr gering!)
	2, S3	-	"Das Betriebsgewicht darf höchstens 80 kg betragen." (fehlender Regelungsbedarf)				
Art. 70 Sicherheitsvorkehrungen bei Anhängern							
	1	-		Wiederholung SVG	vgl. 29 und 30		
	2	-		Wiederholung SVG	vgl. 29 und 30		Hinweis: Anhänger mit Lenkung sind ohnehin in aller Regel Ausnahmetransporte - d.h. sollte doch einmal Bedarf für die Regel bestehen, kann sie noch immer als Auflage in die Bewilligung aufgenommen werden
	3...	bereits aufgehoben					
Art. 71 Schleppen und Stossen allgemein							
	1	31 Abs. 1					- Starke Umformulierung ohne materielle Änderung (sprachliche Vereinfachung) - "Erwachsene Radfahrer" ersetzt durch "Radfahrerinnen und Radfahrer über 16 Jahre" (Präzisierung)

	2	31 Abs. 2	"auf Strassen ohne Belag oder mit Schneebelag" (fehlender Regelungsbedarf: muss letztlich in der Kompetenz der Bewilligungsbehörde liegen, deren Bewilligungsbefugnis nicht unnötig eingeschränkt werden soll)			"gestatten" ersetzt durch "bewilligen" (sprachliche Präzisierung und Vereinheitlichung)
	3	-	veraltete Regel			
Art. 72 Schleppen von Motorfahrzeugen	Allgemein: Systematische Neuerungen und einige Vereinfachungen aufgrund praktischer Relevanz; insbesondere werden 72 Abs. 2 und 4 zu grossen Teilen zusammengenommen und es werden alle Abschleppmöglichkeiten für alle Motorfahrzeuge gemeinsam geregelt (bestimmte Abschleppvarianten bestimmten Fahrzeugen zuzuordnen erscheint überflüssig; das ergibt sich in der Praxis ohne Weiteres)					
	1, S1	30 Abs. 1				"das eine Panne hat" (Präzisierung: war an sich schon immer so zu verstehen, denn es galt ja ansonsten das generelle Verbot von Art. 72 Abs. 1 VRV)
	1, S2&3	-	geringe praktische Bedeutung / veraltete Regel			
	2, S1	30 Abs. 2				
	2, S2	30 Abs. 5				
	3, Teilsatz1	30 Abs. 4				
	3, Teilsatz2	-	fehlender Regelungsbedarf: Ist eine reine Konkretisierung von Art. 30 Abs. 3 SVG und durch diese Bestimmung schon weitestgehend gedeckt; zudem mangelnde Durchsetzbarkeit, da die Bestimmung des Betriebsgewichts in der Praxis teilweise schwierig sein kann			
	4, S1	-	Vereinfachung aufgrund fehlender praktischer Relevanz (vgl grundsätzliche Bemerkung zu Artikel 72 oben): In diesem ganzen Thema wird nicht mehr so stark zwischen den verschiedenen Fahrzeugen und entsprechenden Schlepp-Arten unterschieden. Es werden vielmehr gemeinsame Grundsätze aufgestellt. (so ist z.B. umso mehr auch die Teilbestimmung "ausgenommen einem Motorrad ohne Seitenwagen" unnötig und muss als veraltete Regel mit geringer praktischer Bedeutung betrachtet werden)			
	4, S2	30 Abs. 5		"es darf weder sich lösen noch umkippen können " (unnötige Erläuterung).		
	4, S3	30 Abs. 3		"in Panne" (Systematik: neu bereits aus dem Titel der Bestimmung ersichtlich)		
	5	30 Abs. 6				
Art. 73 Ladung; Allgemeines						
	1	33 Abs. 1				
	2 Bst. a	33 Abs. 3 Bst.a				- Umformulierung: Klarstellung, dass sich das 'mehrspurig' nur auf Motorfahrzeug bezieht, bei den Anhängern hingegen sind auch einspurige erfasst! (sprachliche Präzisierung)
	2 Bst. b	33 Abs. 3 Bst.b				- Umformulierung: Klarstellung, dass nicht so sehr Breite des Geräts, sondern Gesamtbreite des Fahrzeugs massgeblich ist (sprachliche Präzisierung)
	2 Bst. c	33 Abs. 3 Bst.c				Umformulierung: Klarstellung, dass nicht so sehr Breite der Ladung, sondern Gesamtbreite des Fahrzeugs massgeblich ist (sprachliche Präzisierung)
	2 Bst. d	33 Abs. 3 Bst.d				
	3	33 Abs. 4, S1				
	4	32 Abs. 1				"die Ladefläche" ersetzt durch "das Fahrzeug" (Präzisierung)
	5	32 Abs. 4				Ladung darf selbstverständlich auch im Wageninnern oder auf Lastenträgern befördert werden. Die aktuelle Bestimmung greift da zu kurz (Präzisierung)
	6	32 Abs. 2				Umformuliert, so dass klar wird, dass das Abwehen der Ladung nebst dem Abdecken auch durch andere geeignete Massnahmen verhindert werden kann (Präzisierung)
	7	32 Abs. 3		"Auf Ladeflächen" (unnötig und verwirrend: Hauptfall wird ja der Beifahrersitz sein)		
				- "öffentliche [Strasse]" (unnötige Erläuterung)		
				- "z.B. nasser Kies, Sand u. dgl." (Beispiel/unnötige Erläuterung)		

Art. 74 Transport von Tieren							
	1	-	soweit es um Tierschutz geht, besteht im Strassenverkehr kein Regelungsbedarf und es läuft über Tierschutzverordnung (vgl. TSchV 164). Soweit es um den Schutz der Fahrbahn geht, ist die Regel bereits durch Art. 23 E-StBV ausreichend abgedeckt	soweit es um Tierschutz geht, besteht im Strassenverkehr kein Regelungsbedarf und es läuft über Tierschutzverordnung (vgl. TSchV 164). Soweit es um den Schutz der Fahrbahn geht, ist die Regel bereits durch Art. 23 E-StBV ausreichend abgedeckt			
	2	34	"regelmässigen" (eine tendenziell strengere Regelung dürfte hier angemessen sein! Es sollen in jedem Fall wirklich nur entsprechend geprüfte Fahrzeuge eingesetzt werden)	- "Art. 93 VTS" (Verweis) - "die Wände bis zur vorgeschriebenen Höhe und der Boden müssen so dicht sein, dass keine Ausscheidungen nach aussen gelangen" (Wiederholung VTS).		vgl. Art. 93	
	3	35 Abs. 2					Der Wortlaut wurde erweitert, Bestimmung gilt neu auch auf Fahrradanhängern, wobei aber auch speziell für den Tertransport konzipierte Anhänger als Möglichkeit einbezogen werden. (Präzisierung/Weiterentwicklung: Diese Erweiterung dürfte [mit Blick auf die Verkehrssicherheit!] dem eigentlichen Sinn und Zweck der Bestimmung entsprechen)
	4	-		unechter Vorbehalt			
Art. 75 Leichentransport							
	1	-	fehlender Regelungsbedarf				
	2	-	fehlender Regelungsbedarf				
Art. 76 Linienverkehr							
	1	184 Abs. 1					
	2 Bst. a	184 Abs. 2					
	2 Bst. b	-		ein Anhänger zum Sachentransport darf grundsätzlich mit allen Fahrzeugarten mitgeführt werden, Bewilligung für Überlänge richtet sich demgegenüber nach Abs. 4 (resp neuem Abs. 5 von Art. 184 E-StBV)			
	3	184 Abs. 3					
	4	184 Abs. 4 & 5					
	5...	bereits aufgehoben					
Art. 77 Arbeitsmotorwagen; Schlittanhänger; Transportbehälter							
	1	36 Abs. 1					- "ihren Anhängern" ersetzt durch "Arbeitsanhänger" (Präzisierung/Klarstellung: gilt für alle Arbeitsanhänger, unabhängig davon, von welchen Fahrzeugen sie gezogen werden) - "Waren" ersetzt durch "weitere Ladung" (Vereinfachung/Verzicht auf unnötige Differenzierung: es gibt keinen Grund hier von "Waren" anstatt generell von "Ladung" zu sprechen) - vgl auch Art. 28 Abs. 2 E-StBV, in welchem neu explizit geregelt wird, was bisher nur über Auslegung von Artike. 77 Abs. 1 VRV ersichtlich war
	2	36 Abs. 2					"gestatten" ersetzt durch "bewilligen" (Sprachliche Präzisierung & Vereinheitlichung)
	3	185 Abs. 1		- "(Art. 79)" (Verweis) - "nach den Richtlinien des ASTRA" (unnötige Erläuterung, Weisungsmöglichkeit des ASTRA ergibt sich bereits aus Art. 189 Abs. 1 E-StBV)			"gestattet werden" ersetzt durch "bewilligt werden" (Sprachliche Präzisierung & Vereinheitlichung)
	4	185 Abs. 2	"von der und zur Verladestation" (Verzicht auf unnötige Differenzierung, Regeln von Art. 77 Abs. 4 und Art. 82 Abs. 2, S2, Teilsatz 2 VRV werden zusammengefasst und vereinfacht, die Einschränkung auf Strecken 'von der und zur Verladestation erscheint unnötig!)				
Art. 78 Bewilligungen							
	1, S1	177 Abs. 1					Umformuliert (Präzisierung: "Bewilligung" muss sich auf die "Fahrten" beziehen)
	1, S2&3	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden			
	2	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden			
	2bis	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden			
	3	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden			

	4	-		entspricht allgemeinen Grundsätzen, muss hier nicht wiederholt werden		
Art. 79 Zuständigkeit						
	1	180 Abs. 1				
	2	180 Abs. 3				- Zusätzliche Tatbestände werden aufgenommen - Zudem neu: die Behörden gemäss 180 Abs. 1 E-StBV können unabhängig davon, ob es sich um Import-, Export-, Transit- oder Binnenfahrten handelt, Bewilligungen für die ganze Schweiz erteilen
	3	180 Abs. 3				Zudem neu: die Behörden gemäss 180 Abs. 1 E-StBV können unabhängig davon, ob es sich um Import-, Export-, Transit- oder Binnenfahrten handelt, Bewilligungen für die ganze Schweiz erteilen
	4	180 Abs. 2		"Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt" (Systematik: ist aufgrund des geänderten Aufbaus der neuen Bestimmung nicht mehr notwendig)		
	5	180 Abs. 2		"Werden die Masse und Gewichte nach Abs. 2 Bst. a überschritten" (Systematik: ist aufgrund des geänderten Aufbaus der neuen Bestimmung nicht mehr notwendig)		
Art. 80 Übermasse und Übergewichte						
	1 Bst. a	179 Abs. 1		"namentlich Arbeits- und Raupenfahrzeug" (Beispiele)		"sind zulässig" ersetzt durch "können bewilligt werden" (sprachliche Präzisierung)
	1 Bst. b&c	178 Abs. 1		"z.B. Kranarme", "namentlich Gegengewichte" (Beispiele)		"sind zulässig" ersetzt durch "können bewilligt werden" (sprachliche Präzisierung)
	2	-		unnötige Erläuterung; auf die Bewilligung besteht kein Anspruch. Eine Erteilung ist nur dann zulässig, wenn dies als verhältnismässig erscheint.		
	3	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden		
	4...	bereits aufgehoben				
Art. 81 ... (bereits aufgehoben)						
Art. 82 Bedingungen für Ausnahmeanhänger						
	1	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden		
	2, S1	179 Abs. 2				
	2, S2, Teilsatz1	179 Abs. 2		"in begründeten Fällen" (unnötige Erläuterung, in gewisser Weise dürfte dies für alle Bewilligungen voraussetzen sein, diese Bewertung obliegt der Bewilligungsbehörde ohnehin)		
	2, S2, Teilsatz2	185 Abs. 2		- "in begründeten Fällen" (Fällt weg, da Einleitungssatz aus Art. 77 VRV und nicht aus Art. 82 VRV übernommen wird; ist aber ohnehin unnötige Erläuterung, in gewisser Weise dürfte dies für alle Bewilligungen voraussetzen sein, diese Bewertung obliegt der Bewilligungsbehörde ohnehin) - "ausser an Motorrädern" (unnötig/Verzicht auf unnötige Differenzierung: Bestimmung wird ohnehin mit jener von Art. 77 Abs. 4 zusammengefasst und diese schreibt ein 'geeignetes Zugfahrzeug' vor. Dies erscheint als genügend und damit dürfte das Motorrad hier grundsätzlich ausgeschlossen bleiben)		die 'kleinen fahrbaren Behälter' fallen neu unter den Begriff "fahrbare Transportbehälter"
	2, S3	29 Abs. 4				- soll sich an Bürger, nicht an Behörden richten (Umformulierung, sprachliche Präzisierung) - neu wird explizit die 'kantonale Behörde' genannt (Präzisierung) - neu wird Obergrenze für Länge der Anhängerzüge etwas erhöht (von 26m auf 30m) und in die Verordnung aufgenommen (bisher: Weisung) (Weiterentwicklung)
	3	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden		
Art. 83... (bereits aufgehoben)						
Art. 84 Schutzanordnungen						
	1	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden; zudem: Bewilligung kann ohnehin an angemessene Auflagen geknüpft werden		
	2	177 Abs. 3				

Art. 85 Verhalten im Verkehr						
	1	177 Abs. 2				
	2...	bereits aufgehoben				
	3	49				- Vgl auch Änderung in 49 Bst. a E-StBV: Regel gilt für Fahrzeuge zum Strassenunterhalt etc. neu explizit nur insoweit, als dies zur Aufgabenerfüllung tatsächlich notwendig ist (Präzisierung/Weiterentwicklung: neu explizit, musste aber schon vorher so ausgelegt werden) - "angeordnet" ersetzt durch "ausdrücklich bewilligt" (sprachliche Präzisierung)
Art. 86 Zulässige Fahrten						
	1 Einleit.	37 Abs. 1 Einleitung				
	1 Bst. a	37 Abs. 1 Bst.a		"Gütertransporte" (Unterscheidung Güter- / Personentransporte unnötig)		
	1 Bst. b	37 Abs. 1 Bst.b				
	1 Bst. c	37 Abs. 1 Bst. a		"Personentransporte" (Unterscheidung Güter- / Personentransporte unnötig)		
	2 Einleit.	37 Abs. 2 Einleitung				
	2 Bst. a	37 Abs. 2 Bst.a				
	2 Bst. b	-		Pflanzenbaubetrieb (inklusive Weinbau) ist ein Landwirtschaftsbetrieb		
	2 Bst. c	37 Abs. 2 Bst.b				
	2 Bst. d	37 Abs. 2 Bst.c				
	3	-	"Nichtlandwirte können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten, wenn sie damit nur landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Dritte ausführen" (Restriktion wird fallen gelassen: massgebend und ausreichend beschrieben sind die zulässigen Fahrten; unbedeutend ist hingegen wer Halter ist)	"Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auch zu landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte, selbst gegen Entgelt, verwendet werden." (unnötige Erläuterung: vgl. Art. 86 Abs. 1 VRV resp Art. 37 Abs. 1 E-StBV)		Beschrieben werden die zulässigen Fahrten. Unnötig zu sagen ist, dass diese Fahrten auch durch Dritte absolviert werden dürfen.
Art. 87 Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes						
	1	38 Abs. 1 Bst. a				
	2 Einleit.	38 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz				
	2 Bst. a	38 Abs. 1 Bst.b Ziff. 1		"wie Futter, Streue, Dünger und Samen" (beispielhafte Aufzählung ohne Mehrwert)		
	2 Bst. b	38 Abs. 1 Bst.b Ziff. 2		"z.B. im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen" (beispielhafte Aufzählung ohne Mehrwert)		
	2 Bst. c	38 Abs. 1 Bst.b Ziff. 3				
	2 Bst. d	38 Abs. 1 Bst.b Ziff. 4		"Schweine-, Geflügel- und Bienenhaltung, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören" (Schweine- und Geflügelhaltung können als Bestandteil des Landwirtschaftsbetriebs betrachtet werden, Imkereien sind den Landwirtschaftsbetrieben gleichgestellt.)		
	3 Einleit.	38 Abs. 2 Einleitungssatz				
	3 Bst. a	38 Abs. 2 Bst.a	"Neulandgewinnung", "Rodungen zur landw. Nutzung des Bodens" (fehlender Regelungsbedarf: diesen Vorgängen dürfte heute kaum mehr eine praktische Bedeutung zukommen)			
	3 Bst. b	37 Abs. 2 Bst.b		"Wuhrarbeiten und" (unnötige Wiederholung, durch "Verbauungen" genügend gedeckt und ist zudem ein kaum mehr bekannter Begriff)		"Fahrzeughalter" ersetzt durch "Inhaber oder Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs" (stellt eine Einschränkung dar, welche bisher über Art. 86 Abs. 3 VRV erfolgte und nun neu - aufgrund von dessen Streichung - direkt hier aufgenommen werden muss)
	3 Bst. c	38 Abs. 2 Bst.c				
	3 Bst. d	38 Abs. 2 Bst.d				
	3 Bst. e	38 Abs. 2 Bst.e				
	3 Bst. f	38 Abs. 2 Bst.f				
Art. 88 Verbotene Fahrten						
	Bst. a	-		Zulässig sind nur Fahrten gemäss Art. 37/38 E-StBV		
	Bst. b	-		Zulässig sind nur Fahrten gemäss Art. 37/38 E-StBV		
	Bst. c	-		Zulässig sind nur Fahrten gemäss Art. 37/38 E-StBV		
Art. 89 Genossenschaften						
				Zulässig sind Fahrten gemäss Art. 37/38 E-StBV, wer sie ausführt, ist irrelevant		Mit Aufhebung von Art. 86 Abs. 3 hat die Aufhebung des 1. Satzes vom Art. 89 keine materiellen Auswirkungen

Art. 90 Ausnahmebewilligungen							
	1	39 Abs. 1			- bei Bst. a: "und Gemeinde" (unnötige Erläuterung, 'Gemeinde' ist auch 'Staat'); "namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, für Kehrichtabfuhr und Schneeräumung" (Beispiele mit erläuterndem Charakter) - bei Bst. b: "wie Einsammeln der Milch und Transport von der Sammelstelle zur Bahn, Bahncamionnage für abgelegene Gemeinden" (Beispiele mit erläuterndem Charakter)		
	2, S1&2 2, S3	39 Abs. 2			unnötig und nicht ganz präzise; Angleichung an Praxis: schon der heutige Artikel 90 Absatz 2 musste so ausgelegt werden, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht einfach ohne Weiteres entzogen werden konnte!		
	3	39 Abs. 3					"gestatten" ersetzt durch "bewilligen" (Sprachliche Präzisierung & Vereinheitlichung)
	4	39 Abs. 4					"Die kantonale Behörde" (Präzisierung: neu wird ausdrücklich gesagt, wem die in diesem Absatz statuierte Pflicht obliegt)
Hinweis zu Artikeln 91-93: sind hier bereits aufgenommen in der Fassung vom 1. Oktober 2010, i.K. am 1. Januar 2011							
Art. 91 Grundsatz							
	1	181 Abs. 1					
	2	181 Abs. 2					
	3 Bst. a	181 Abs. 3 Bst.a			"(Art. 10 Abs. 2 VTS)" (Verweis)		
	3 Bst. b	181 Abs. 3 Bst.b					
	3 Bst. c	181 Abs. 3 Bst.c			"(Art. 7 Abs. 6 VTS)" (Verweis)		
	3 Bst. d	181 Abs. 3 Bst.d			"(Art. 7 Abs. 6 VTS)" (Verweis)		
Art. 91a Ausnahmen vom Verbot							
	1 Bst.a	182 Abs. 1 Bst.a					
	1 Bst.b	182 Abs. 1 Bst.b					
	1 Bst.c	182 Abs. 1 Bst.c					
	1 Bst.d	182 Abs. 1 Bst.d					
	1 Bst.e	182 Abs. 1 Bst.e			"(Art. 86-90)" (Verweis)		
	1 Bst.f	182 Abs. 1 Bst.g					
	1 Bst.g	182 Abs. 1 Bst.h					
	1 Bst.h	182 Abs. 1 Bst.i					
	1 Bst.i	182 Abs. 1 Bst.j					
	1 Bst.j	182 Abs. 1 Bst.k					
	2	182 Abs. 1 Bst.f					
	3, S1	182 Abs. 2					
	3, S2	182 Abs. 3					
	3, S4	-			- Unnötige Erläuterung: dass eine Bewilligung erforderlich ist, ergibt sich ohne Weiteres bereits im Umkehrschluss aus Absatz 3, Satz 2; - der Hinweis auf Art. 92 Abs. 1 ist ein blosser Verweis und damit ebenfalls unnötig		
	4	182 Abs. 4					
Art. 92 Transporte mit Bewilligungen							
	1	183 Abs. 1					
	2, Einleitung	183 Einleitung					"Bewilligungen werden für folgende Fahrten erteilt" ersetzt durch "Zulässig sind Bewilligungen" (sprachliche Präzisierung: es wird verdeutlicht, dass die Anforderungen von Abs. 1 nicht bereits dann erfüllt sind, wenn (nur) ein Tatbestand von Abs. 2 vorliegt)
	2 Bst. a	183 Abs. 2 Bst.a					
	2 Bst. b	183 Abs. 2 Bst.b					
	2 Bst. c	183 Abs. 2 Bst.c					
	2 Bst. d	183 Abs. 2 Bst.d					"Verschiebung von verkehrsstörenden Ausnahmefahrzeugen" ersetzt durch "verkehrsstörende Fahrten von Ausnahmefahrzeugen" (sprachliche Präzisierung: verkehrsstörend bezieht sich auf die Fahrt nicht auf die Fahrzeuge)
	2 Bst. e	183 Abs. 2 Bst.e					
	3	183 Abs. 4					
	4	183 Abs. 3					"gestatten" ersetzt durch "bewilligen" (sprachliche Vereinheitlichung)
	5	183 Abs. 5					
Art. 93 Verfahren							

	1	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden			
	2 Bst. a	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden			
	2 Bst. b	-		Systematik: kann auf Weisungsebene geregelt werden			
	3...	bereits aufgehoben					
	4	-		unnötige Erläuterung, entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen			
Art. 94 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen							
	1	186 Abs. 1					
	2	-	"Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer einander gemäss Reglement durch gegenseitige Beschädigung zum Ausscheiden zwingen dürfen (sog. Stock-Car-Veranstaltungen u.dgl.)" (bei ausreichenden Sicherheitsmassnahmen müssen derartige Rennen nicht generell ausgeschlossen werden)	"Ballonverfolgungsfahrten auf Zeit" (Geschwindigkeitsprüfungen sind ohnehin nur auf abgesperrten Strecken gestattet)			
	3	186 Abs. 2					
Art. 95 Bewilligungen							
	1	187 Abs. 1					
	2	187 Abs. 2					
	3	187 Abs. 3					
	4	187 Abs. 4					
Art. 96							
		188 lit a					
Art. 97 Weisungen; Ausnahmen							
	1, S1	189 Abs. 1					"UVEK" ersetzt durch "ASTRA" (Weiterentwicklung: Zuständigkeit für solche Weisungen wurde vom UVEK auf das ASTRA verschoben)
	1, S2	189 Abs. 2					
	2	-		unechter Vorbehalt			
Art. 98 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15.5.2002							
				Übergangsregelung dauerte bis 2003 - Bestimmung daher nicht mehr nötig			
Art. 99 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts							
	1	-		wird durch entsprechende neue Bestimmungen ersetzt, vgl. 191 E-StBV und 91 E-BSSV & Übergangsbestimmungen der beiden Verordnungen			
	2	-					
	3	-					
	4	-					